

### Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG

<b>Beteiligte Stelle</b>	<b>Fachliche Stellungnahme vom</b>	<b>Nr.</b>
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 41.2 - Oberflächengewässer	06. Juni 2024	1.
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz	28. August 2024	2.
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz	20. August 2024	3.
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 42.2 - Abfallwirtschaft West	21. Juni 2024	4.
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz	08. Juli 2024	5.
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 43.1 - Lärmschutz	13. Juni 2024	6.
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 52 - Forsten	17. Juni 2024	7.
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren)	18. Juni 2024	8.
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 63 - Arbeitsschutz	08. Juli 2024	9.
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Abteilung I - Immissions- und Strahlenschutz, Klimawandel	22. Juli 2024	10.
Magistrat der Stadt Frankfurt - Bauaufsicht	25. Juli 2024	11.
Magistrat der Stadt Frankfurt - Branddirektion	18. August 2024	12.
Magistrat der Stadt Frankfurt - Gesundheitsamt	10. Juni 2024	13.
Magistrat der Stadt Frankfurt - Stadtentwässerung	26. August 2024	14.
Magistrat der Stadt Frankfurt - Stadtplanungsamt	27. Juni 2024	15.
Magistrat der Stadt Frankfurt - Straßenverkehrsamt	10. Juli 2024	16.
Magistrat der Stadt Frankfurt - Umweltamt	24. Juni und 12. Juli 2024	17.

## Regierungspräsidium Darmstadt

Abt. Umwelt Frankfurt

IV/F Dez. 41.2

Az.: RPDA - Dez. IV/F 41.2-79 s 20.06/3-2022/2

Frankfurt, den 6. Juni 2024

Bearbeiterin: Sabine Wald

Tel/Fax: 069/2714 -3985 / -5954

E-Mail: sabine.wald@rpda.hessen.de

Dez. 42.2

im Haus

Herr Rücker

**Genehmigungsverfahren für die Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main-Nordweststadt /**

**RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4]:**

**Vollständigkeitsprüfung, fachliche Stellungnahme, UVP-Bewertung**

Für die Belange des Dez. 41.2 - Oberflächengewässer sind die Antragsunterlagen **vollständig**.

Das MHKW verfügt über insgesamt vier Verbrennungslinien, wobei derzeit nur ein zeitparalleler Dauerbetrieb von max. drei Verbrennungslinien genehmigt ist. In Zukunft sollen die vier Verbrennungslinien zeitgleich betrieben werden.

Der Bereich Oberflächengewässer wird davon kaum berührt.

Das Niederschlagswasser und das Abwasser wird unverändert über das vorhandene Entwässerungssystem in den öffentlichen Kanal abgeleitet. Es existiert eine Trennkanalisation. Das Niederschlagswasser wird in den Regenwasserkanal und das Abwasser und das Schmutzwasser wird in den Schmutzwasserkanal geleitet. Zu den Einleitungen liegt Genehmigung zur Indirekteinleitung vom 22. März 2023 (Az.: RPDA - Dez. - IV/F 41.4-79g 12/452-2019/28) vor.

Es wird von einer Erhöhung der durchschnittlichen Gesamtmenge von ungefähr 90.000 m<sup>3</sup>/a auf maximal 114.000 m<sup>3</sup>/h ausgegangen. Bei den üblicherweise auftretenden Schwankungen der Jahresabwassermengen, dürfte diese Änderung jedoch kaum bemerkbar sein.

Aus Sicht des Dezernats 41.2 Oberflächengewässer sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Im Auftrag

Sabine Wald

Gz. RPDA - Dez. IV/F 41.4-79 g 12/452-2019/43

Datum: 28. August 2024

Telefon/ Fax: 069 2714 3926/ 069 2714 5950

E-Mail: sabine.geitner@rpda.hessen.de

Dezernat 42.2

Herrn Rücker

**Im Hause**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); für die Änderung einer Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU;**

**Antragsteller/Sitz: MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH, Hedderheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main**

**Standort der Anlage: Hedderheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main**

**Anlage: Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main-Nordweststadt**

**Projekt: Dauerhafter Vier-Linien-Betrieb mit einer Erhöhung der jährlichen Verbrennungskapazität auf bis zu 660.000 t/a bei einer stündlichen Maximalbrennleistung von 22 t/h je Verbrennungslinie (insgesamt maximal 88 t/h)**

Ihre E-Mails vom 06.08.2024 und 12.08.2024; Gz.: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9

Die Antragsunterlagen sind hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes vollständig.

In den Antragsunterlagen wird ausreichend dargestellt, dass die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ erfüllt werden, und dass die Abwasserbehandlung und -ableitung weiterhin ordnungsgemäß erfolgt. Daher bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist nicht erforderlich.

**Prüfung des Berichtes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Durch das beantragte Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des anlagenbezogenen Gewässerschutzes zu besorgen.

Die mit dem Vier-Linien-Betrieb einhergehenden Betriebsmittelverbräuche haben keinen Einfluss auf die Beurteilung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen. Die Betriebsmittel werden weiterhin in Anlagen abgefüllt, gelagert und verwendet, welche den Anforderungen der AwSV entsprechen. Durch die höheren Verbräuche ergeben sich auch keine weiteren Betreiberpflichten (z.B. Prüfpflichten).

Die Abwasserbehandlung und -ableitung erfolgt weiterhin entsprechend den Regelungen der Einleitenehmigung vom 22.03.2023.

Durch die Erhöhung der jährlichen Verbrennungskapazität wird es bei bestimmten Abwasserströmen zu einer Erhöhung der jährlich anfallenden Mengen kommen. Es wird von einer Erhöhung der durchschnittlichen Gesamtmenge von ungefähr 90.000 m<sup>3</sup>/a auf maximal 114.000 m<sup>3</sup>/a ausgegangen. Durch betriebstechnische Schwierigkeiten wurden bereits 2021 und 2022 Abwassermengen von mehr als 114.000 m<sup>3</sup>/a eingeleitet (bis zu 140.000 m<sup>3</sup>/a), ohne dass dies zu offensichtlichen Problemen im Kanalnetz oder der Kläranlage geführt hat. Bei dem temporären Vier-Linien-Betrieb im Zeitraum vom 29.11.2021 bis 17.12.2021 wurden keine Besonderheiten beim Abwasseranfall beobachtet.

Das Betriebsgelände liegt nicht in Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten und nicht in Überschwemmungsgebieten oder Abflussgebieten; es liegt auch außerhalb von Risikogebieten (Überschwemmungsgefahr bei einem Extremhochwasser (1,3-faches HQ 100)).

Für die Prüfung des Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung habe ich zwei Stunden (gehobener Dienst) benötigt.

Abschließend möchte ich auf folgende Punkte hinweisen:

- Die Dezernatsbezeichnungen für die Dezernate IV/F 41.1 und IV/F 41.4 wurden vereinzelt in den Antragsunterlagen und Anhängen verwechselt.
- Im AZB-Entwurf (Rev. 2) wird auf Seite 13/36 ausgeführt, dass die verschiedenen Teilbereiche (z.B. Chemikalienanlieferungsplatz, Abfüllstationen) den Vorgaben der AwSV entsprechen und daher grundsätzlich eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser in diesen Teilbereichen ausgeschlossen werden kann. Gemäß der LABO-Arbeitshilfe ist es aber erforderlich, dass die Anforderungen der AwSV übertroffen werden, um eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser in Teilbereichen grundsätzlich auszuschließen.

Eine Korrektur ist aus meiner Sicht jedoch nicht zwangsläufig erforderlich.

Ich bitte Sie, mir nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine Ausfertigung des Bescheides in digitaler Form zuzusenden.

Gez. Sabine Geitner

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig

## Regierungspräsidium Darmstadt

RPDA - Dez. IV/F 41.5-89 a 63.63/57-2021/1  
Dok.Nr. 2024/1190855

Datum: 20.08.2024  
Telefon/ Fax: +49 69 2714 2978/ +49 69 2714 5950  
E-Mail: dirk.krebs@rpda.hessen.de

Dezernat IV/F 42.2  
Herr Stefan Rücker

im Hause

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); für die Änderung einer Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU;

**Antragsteller/Sitz:** MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH, Hedderheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main

**Standort der Anlage:** Hedderheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main (Gemarkung Heddernheim, Flur 8, Flurstück 63/34, 63/76, 63/91, 63/103 und 63/104)

**Anlage:** Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main-Nordweststadt

**Projekt:** Dauerhafter Vier-Linien-Betrieb mit einer Erhöhung der jährlichen Verbrennungskapazität auf bis zu 660.000 t/a bei einer stündlichen Maximalbrennleistung von 22 t/h je Verbrennungslinie (insgesamt maximal 88 t/h)

1. Änderungsgenehmigungsbescheid vom 10. Dezember 2003, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-FES-HMV Ffm-1-
2. Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 02. November 2010, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-MHKW-HMV Ffm.-2-
3. Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 01. Juli 2020, Az.: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/1 [Alt: IV/F 42.2-100g 12.03-MHKW-HMV Ffm.-3-]
4. Genehmigungsantrag der MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH vom 08. Mai 2024, erhalten am 17. Mai 2024 (Papier-Dokument) und das elektronische Dokument erhalten 22. und 23. Mai 2024
5. E-Mail des Dezernates IV/F 42.2 vom 24. Mai 2024, Az.: w.o.
6. Meine Stellungnahme vom 13. Juni 2024, Az.: RPDA - Dez. IV/F 41.5-89 a 63.63/57-2021/1 Dok.Nr. 2024/788059
7. Stellungnahme des Dezernates IV/F 41.4 vom 18. Juni 2024, Az.: ohne
8. Antragerergänzungen der MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH vom 01. August 2024, erhalten mit drei E-Mails am 02. August 2024
9. E-Mail-Nachrichten des Dezernates IV/F 42.2 vom 06. und 12. August 2024, Az.: w.o.

### Sachstand

Mit Bezug Nr. 6. hatte ich zuletzt zu dem Vorhaben Stellung genommen. Zu diesem Zeitpunkt war in den Unterlagen kein Untersuchungskonzept zur Erstellung eines AZB in den Unterlagen enthalten, obwohl bereits umfangreiche Abstimmungen hierzu erfolgt waren.

Mit Ihren E-Mail-Nachrichten vom 06.08.2024 legten Sie mir nun die überarbeiteten Antragsunterlagen vor. Demnach ist nun bereits der Bericht zum Ausgangszustand in den Unterlagen enthalten.

Zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung hatte ich ebenfalls bereits mit dem o.g. internen Schreiben Stellung genommen.

## Prüfbemerkungen

### Vollständigkeitsprüfung

Die bislang fehlenden Angaben zum Themenkomplex AZB sind nun in den Unterlagen enthalten. Über ein reines Untersuchungskonzept hinaus wird ein Untersuchungsbericht auf der Grundlage von *Anhang 11.7 Besprechungsprotokoll AZB-Vorabklärung 11.03.2023* zum Ausgangszustand vorgelegt. Damit ist der zuletzt von mir festgestellte Mangel grundsätzlich behoben.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Ausführungen aus meinem o.g. internen Schreiben behalten weiterhin ihre Gültigkeit:

„Die geplante Anlagenerweiterung wird am Ort der langjährig bestehenden Anlage erfolgen. Ein Bodeneingriff wird für die Erweiterung nicht notwendig. Daher sehe ich aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Anforderungen an die Darstellungen und den Umfang des UVP-Berichtes des Vorhabensträgers (Kapitel 20 der Antragsunterlagen).

Die Deposition von Schadstoffen auf und in den Boden außerhalb des Anlagenstandortes über den Luftpfad ordne ich dem Regelungsbereich des BImSchG zu und wird daher nicht weiter von mir betrachtet.“

### Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, Ausgangszustandsbericht (AZB)

In dem nun vorgelegten AZB finden sich die Gliederungspunkte nach Mustergliederung LABO-Arbeitshilfe weitgehend wieder. Fehlanzeige ergibt sich für die allgemeine Benennung von anzuwendenden Analyseverfahren. Diese finden sich ausschließlich auf den Analysezertifikaten zu den ausgeführten Untersuchungen. Ein cursorischer Abgleich der angewandten Verfahren mit der METHODENSAMMLUNG FESTSTOFFUNTERSUCHUNG der LAGA, VERSION 3.0, STAND: 18.12.2023, welche auch Methoden zur Untersuchung von Flüssigkeiten enthält, dass nicht immer das Vorzugsverfahren angewandt worden ist.

Weiterhin wird auf die bestehenden Belastungen in Boden und Grundwasser am Standort eingegangen, deren Hintergrund benannt und eine Auflistung aller diesbezüglichen Untersuchungen der Vergangenheit aufgeführt. Die aus den Untersuchungen ableitbaren Belastungsparameter werden benannt. Damit ist ein Vergleichsmaßstab für zukünftige Untersuchungen nach Betriebseinstellung gegeben. Regelmäßige Untersuchungen des Bodens während der Betriebszeit werden unter Verweis auf die Absprachen nach *Anhang 11.7 Besprechungsprotokoll AZB-Vorabklärung 11.03.2023* verneint. Diese Vorgehensweise bestätige ich erneut, die fortwährende Schwächung von gedichteten Flächen halte ich nicht für zielführend.

Mögliche belastete Areale im Umkreis des Anlagengrundstücks werden wie auch in früheren Versionen der Antragsunterlagen weitgehend falsch als Altablagerungen bezeichnet. Dies können jedoch in den häufigsten Fällen nur Altstandorte sein. Ich verweise auf meine zu einem früheren Zeitpunkt getroffenen Aussagen (04.10.2022, Dok.-Nr. 2022/1343438). Der auf dem unmittelbar nördlich angrenzenden Grundstück Heddernheimer Landstraße 145-155 ansässige Altstandort mit ausgeprägter LCKW-Problematik wird nicht benannt. Von hier aus kann ein Zuströmen von LCKW über den Grundwasserpfad nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bislang

werden LCKW nur in irrelevanter Größenordnung an der nördlichen Messstelle BK GMS 18/03 nachgewiesen.

Als Überwachungsparameter wird auf die relevanten Stoffe nach *Anhang 11.1 Stoffübersicht* verwiesen. Gesondert im Text des AZB werden die Stoffe jedoch nicht noch einmal aufgeführt, jedoch auf die aus der Überwachung AwSV-relevanter Anlagen stammende Parameterliste und dem dort gültigen Untersuchungsrythmus (halbjährlich)abgehoben. In dieser Parameterliste sind die notwendigen Parameter bereits enthalten. Einzig der in *Anhang 11.7 Besprechungsprotokoll AZB-Vorabklärung 11.03.2023* dokumentierte Summenparameter TOC als Überwachung für die Stoffkategorie „Lacke und Stoffe“ wurde nicht berücksichtigt.

Als für die Überwachung im Grundwasser relevant sehe ich die Parameter MKW nach DIN EN ISO 9377-2 und den Summenparameter TOC an. Im *Anhang 11.7 Besprechungsprotokoll AZB-Vorabklärung 11.03.2023* wurden den nach *Anhang 11.1 Stoffübersicht* weiteren AZB-relevanten Stoffen Salzsäure und Natronlauge keine Bedeutung zugemessen, da diese Stoffe gut waserlöslich sind und damit aller Wahrscheinlichkeit nicht persistieren. Gleichwohl ließe sich ein akutes Vorkommnis zum Zeitpunkt der Überwachung durch eine pH-Messung nachweisen.

Um den Mindestanforderungen für die Überwachung aus der IED-Richtlinie heraus zu erfüllen, ist die Untersuchungshäufigkeit formal auf mindestens alle 5 Jahre festzulegen. Praktisch wird es jedoch auf eine halbjährliche Untersuchung hinauslaufen, da das Programm zur Überwachung der AwSV-Anlagen weiterlaufen wird und die notwendigen Parameter umschließt. Der fehlende Startwert für den Summenparameter TOC kann über eine Ergänzung des Untersuchungsumfanges der AwSV-Überwachung geheilt werden.

#### Anforderungen an die Überwachung

1. An den Grundwassermessstellen GMS 20/03, GMS 18/03, GMS B und GMS 2023 sind folgende Parameter zu erfassen:

- Kohlenwasserstoffe (DIN EN ISO 9377-2)
- TOC / DOC
- pH-Wert

2. Die unter 1. gelisteten Parameter sind an den dort genannten Messstellen **alle 5 Jahre** zu untersuchen.

Als erstmalige Untersuchung gilt die Grundwasseruntersuchung im vorgelegten Untersuchungsbericht, vom 23.01.2024 (*Anhang 11.5 \_ 3. Bericht P2014.1782 Grundwassermonitoring MHKW*), in Ergänzung zum *Ausgangszustandsbericht MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt a. M. GmbH, Stand August / 2024 Rev. 2*.

Die im *Ausgangszustandsbericht MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt a. M. GmbH, Stand August / 2024 Rev. 2* beschriebenen halbjährlichen Grundwasseruntersuchungen, welche auf Grund der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes erforderlich sind und zur Sicherstellung einer gleichwertigen Sicherheit für die einwandigen, unterirdischen Bunkerbauwerke dienen, werden von Satz 1 nicht berührt; ggf. kann die unter Satz 1 genannte Untersuchung gemeinsam mit den Grundwasseruntersuchungen auf Grund des anlagenbezogenen Gewässerschutzes durchgeführt werden.

3. Die Ergebnisse sind **im Turnus von fünf Jahren**, beginnend 2029, in einem Kurzbericht darzustellen und zu bewerten. Der Bericht ist meinem Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz jeweils **spätestens bis zum 31. Mai des Jahres** vorzulegen. Der Kurzbericht kann auch in den jährlichen Bericht zur Überwachung der AwSV-Anlagen integriert werden.
4. Werden bei den Probenahmen Auffälligkeiten festgestellt, die die Verlagerung einer Grundwasserbelastung oder einen neuen Eintrag dokumentieren, ist dies umgehend dem Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz, mitzuteilen.
5. Die Urschrift oder eine Kopie dieses Bescheides sowie der dazugehörige Ausgangszustandsbericht sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### Einstellung des Betriebs der Anlage

1. Mit der Anzeige der Einstellung des Betriebs der Anlage nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist ein mit dem Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz, abgestimmtes Untersuchungskonzept für den Endzustandsbericht, vorzulegen.  
Nach Einstellung des Betriebs sind Untersuchungen des Untergrundes durchzuführen, um zu prüfen, ob eine Rückführungspflicht zum Ausgangszustand besteht.
2. Der Endzustandsbericht ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

Im Auftrag

Dirk Krebs

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.  
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

## Rücker, Stefan (RPDA)

---

**Von:** Majunke, Damaris (RPDA)  
**Gesendet:** Freitag, 21. Juni 2024 09:46  
**An:** Rücker, Stefan (RPDA)  
**Betreff:** AW: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4] - Teil 1  
**Anlagen:** 26\_1-19.doc

Hallo Herr Rücker,

hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange sind die Unterlagen vollständig. Im Anhang übersende ich Ihnen meine abschließende Stellungnahme.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht für notwendig erachtet. Aus abfallrechtlicher Sicht sind die durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter gering, da für die anfallenden Abfälle Entsorgungskapazitäten vorhanden sind. Bei den vorgesehenen Entsorgungsverfahren und -wegen ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Damaris Majunke**

Dezernat IV/F 42.2 - Abfallwirtschaft West



Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Umwelt Frankfurt  
Gutleutstraße 114  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 (69) 2714 3982  
Fax: +49 (69) 2714 5950  
E-Mail: [damaris.majunke@rpda.hessen.de](mailto:damaris.majunke@rpda.hessen.de)  
Internet: <https://rp-darmstadt.hessen.de>

Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise <<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/abfall/datenschutzhinweise-im-bereich-abfall>> .

Unser Fachbereich ist eAktenführend. Bitte nutzen Sie vorzugsweise die Wege der elektronischen Kommunikation. Das geht schneller, spart Papier und schont die Umwelt!

**Von:** Rücker, Stefan (RPDA) <Stefan.Ruecker@rpda.hessen.de>  
**Gesendet:** Freitag, 24. Mai 2024 09:37  
**An:** Geselle, Elisabeth (RPDA) <Elisabeth.Geselle@rpda.hessen.de>; Schulze-Moenking, Sibylle (RPDA) <Sibylle.SchulzeMoenking@rpda.hessen.de>; Finkenstein, Jens (RPDA) <Jens.Finkenstein@rpda.hessen.de>; Majunke, Damaris (RPDA) <Damaris.Majunke@rpda.hessen.de>; Schoenfeld, Harald (RPDA)

<Harald.Schoenfeld@rpda.hessen.de>; Eising, Beate (RPDA) <Beate.Eising@rpda.hessen.de>; Kornelius, Beate (RPDA) <Beate.Kornelius@rpda.hessen.de>; Otto, Cornelia (RPDA) <Cornelia.Otto@rpda.hessen.de>; Genehmigungsverfahren Luft HLNUG <GenehmigungsverfahrenLuft@hlnug.hessen.de>  
Cc: Wald, Sabine (RPDA) <Sabine.Wald@rpda.hessen.de>; Geitner, Sabine (RPDA) <Sabine.Geitner@rpda.hessen.de>; Krebs, Dirk (RPDA) <Dirk.Krebs@rpda.hessen.de>; Körbitzer, Gabriele (RPDA) <Gabriele.Koerbitzer@rpda.hessen.de>; Aupperle, Bernd (RPDA) <Bernd.Aupperle@rpda.hessen.de>; Schröder, Claudia (RPDA) <Claudia.Schroeder@rpda.hessen.de>; Lorek, Jacqueline (RPDA) <Jacqueline.Lorek@rpda.hessen.de>; Buchholz, Marcel (HLNUG) <Marcel.Buchholz@hlnug.hessen.de>  
**Betreff:** RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4] - Teil 1

**RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4]**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**für die Änderung einer Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU;**

**Antragsteller/Sitz: MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH, Hedderheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main**

**Standort der Anlage: Hedderheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main (Gemarkung Heddernheim, Flur 8, Flurstück 63/34, 63/76, 63/91, 63/103 und 63/104)**

**Anlage: Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main-Nordweststadt**

**Projekt: Dauerhafter Vier-Linien-Betrieb mit einer Erhöhung der jährlichen Verbrennungskapazität auf bis zu 660.000 t/a bei einer stündlichen Maximalbrennleistung von 22 t/h je Verbrennungslinie (insgesamt maximal 88 t/h)**

1. Änderungsgenehmigungsbescheid vom 10. Dezember 2003, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-FES-HMV Ffm-1-
2. Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 02. November 2010, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-MHKW-HMV Ffm.-2-
3. Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 01. Juli 2020, Az.: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/1 [Alt: IV/F 42.2-100g 12.03-MHKW-HMV Ffm.-3-]
4. Genehmigungsantrag der MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH vom 08. Mai 2024, erhalten am 17. Mai 2024 (Papier-Dokument) und das elektronische Dokument erhalten 22. und 23. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Antrag und die zugehörigen Unterlagen sind unter dem Link:

<https://hessendrive.hessen.de/public/download-shares/5631W8KwrafA9j7zGv0V0USLKLQhyRwU>

gespeichert.

Das zum Öffnen von HessenDrive erforderliche Passwort wird Ihnen in einer separaten E-Mail mitgeteilt. Die Gültigkeit des o.g. Links besteht jedoch nur bis zum **21. Juni 2024**.

Der Antrag und die Unterlagen wurden von mir kurz auf offensichtliche Mängel vorgeprüft. Ich bitte Sie nun bis zum

**21. Juni 2024**

zu prüfen, ob die Unterlagen hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden Belange vollständig sind und mir bis zum oben genannten Termin schriftlich, möglichst per E-Mail, diesbezüglich die Vollständigkeit zu bestätigen oder fehlende Unterlagen detailliert mitzuteilen.

Da zur **Öffentlichkeitsbeteiligung** vollständige Antragsunterlagen auszulegen sind, kann eine spätere Nachforderung von Unterlagen zu erheblichen Konsequenzen für das Verfahren führen. Bei jedem Nachtrag muss geprüft werden, ob eine erneute Auslegung erforderlich ist. Aus diesem Grund bitte ich Sie - unter Hinweis auf die Anwendung des § 10 der 9. BImSchV - um umfassende Vollständigkeitsprüfung.

Ferner habe ich Ihnen zur Information eine Liste der am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Stellen beigefügt. Wird von Ihnen die Beteiligung weiterer Stellen für nötig gehalten, bitte ich Sie, mir dies auch bis zum **o.a. Termin** mitzuteilen.

Sollte ich bis zum oben angegebenen Termin keine Nachricht von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass die eingereichten Unterlagen für die Erarbeitung Ihrer fachlichen Stellungnahme ausreichen.

Diesbezüglich bitte ich, hinsichtlich Ihres Aufgabenbereiches zu dem beantragten Vorhaben gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG bis zum

**08. Juli 2024**

Stellung zu nehmen und mir, soweit erforderlich, Nebenbestimmungen für den Genehmigungsbescheid vorzuschlagen. Die von Ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen müssen gemäß § 37 HVwVfG hinreichend bestimmt sein, die Rechtsgrundlage mit Fundstelle ist zu benennen. Von einschlägigen Regelwerken abweichende Forderungen sind besonders zu begründen.

Ich bitte auch anzugeben, ob und ggf. welche behördlichen Entscheidungen aus Ihrem Bereich (z.B. Genehmigungen, Erlaubnisse Ausnahmen usw.) gemäß § 13 BImSchG in die Genehmigung einzuschließen sind.

Ich weise Sie darauf hin, dass ich bei Überschreitung der von mir gesetzten Frist davon auszugehen habe, dass Sie sich zu dem Vorhaben nicht äußern wollen (§ 11 Satz 3 der 9. BImSchV).

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das oben genannte Vorhaben ist unter der Nr. 8.1.1.2 in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgelistet. Für dieses Vorhaben ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV ist durch die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung zu erstellen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Anhand des den Unterlagen beigefügten UVP-Berichts bitte ich Sie, mir zu den in Ihren Rechtsbereich fallenden Aspekten hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und der Wechselwirkungen eine Darstellung und Wertung zukommen zu lassen.

Aus diesem Grund bitte ich Sie bereits jetzt, auch die Unterlagen im Kapitel 20 der Antragsunterlagen diesbezüglich auf Vollständigkeit zu prüfen, und mir Ihre Nachforderungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls bis zum

**21. Juni 2024**

mitzuteilen.

### **Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Die Anlage unterliegt der Industrieemissions-Richtlinie, womit zusätzliche Anforderungen verbunden sind (s.a. das Hinweisblatt ‚Hinweise für Anlagen nach der Industrieemissions-RL‘). U.a. ist im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung festzustellen, ob ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen ist.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Konzept für den Ausgangszustandsbericht (siehe Kapitel 22) vorgelegt. Bitte teilen Sie mir bis zum **21. Juni 2024** mit, ob dieser aus Ihrer Sicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Falls nicht, wäre ich für eine kurzfristige Rückmeldung mit Angabe der benötigten Unterlagen/Informationen dankbar. Für diesen Fall rege ich ein gemeinsames Gespräch mit der Antragstellerin und den weiterhin betroffenen Behörden an, um Anforderungen fachübergreifend festlegen zu können.

## Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Vorhaben wird veröffentlicht werden. Den Termin zur Erörterung der ggf. gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werde ich Ihnen in einem separaten Schreiben mitteilen.

## Vorgehensweise

Bei der Erarbeitung Ihrer fachlichen Stellungnahme bitte ich Sie, die beigefügten Hinweise zu beachten.

Ihre Nachforderungen und Ihre Stellungnahme erbitte ich in schriftlicher oder in elektronischer Form (E-Mail), um die Texte leichter verarbeiten zu können (bei Zweifeln bezüglich des E-Mail-Versands von betriebs- bzw. geschäftsgeheimen Informationen bitte ich um Rücksprache).

Die Ihnen übersandten Antragsunterlagen verbleiben, sofern für die weitere Bearbeitung erforderlich, in digitaler Form bei Ihnen. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten Sie eine Kopie des Bescheides.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Stefan Rücker**

Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West



Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt  
Gutleutstraße 114  
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (69) 2714 3974  
Fax: +49 (69) 2714 5950  
E-Mail: [stefan.ruecker@rpda.hessen.de](mailto:stefan.ruecker@rpda.hessen.de)  
Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Bitte beachten Sie unsere [Datenschutzhinweise](#).

Unser Fachbereich ist eAktenführend. Bitte nutzen Sie vorzugsweise die Wege der elektronischen Kommunikation.

Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren.

Bitte nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Kommunikation: Das geht schneller, spart Papier und schont die Umwelt!

Dezernat IV/F 42.2  
Herr Rücker

im Hause

### **Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)**

hier: Beteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über den Antrag der MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH bzgl. Dauerhafter Vier-Linien-Betrieb mit einer Erhöhung der jährlichen Verbrennungskapazität auf bis zu 660.000 t/a bei einer stündlichen Maximalbrennleistung von 22 t/h je Verbrennungslinie (insgesamt maximal 88 t/h), Hedderheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main.

Ihr Schreiben vom 24.05.2024; Az.: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4]

#### Abschließende Stellungnahme:

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. In Ihrem Genehmigungsbescheid bitte ich die folgenden Auflagen und Hinweise aufzunehmen.

#### Auflagen:

##### **Nr. 1**

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 1. September 2018, erhältlich im Internet unter [www.rp-darmstadt.de](http://www.rp-darmstadt.de) (Startseite → Umwelt und Energie → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall)) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Bau- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten und anzuwenden.

##### **Nr. 2**

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2 „Abfallwirtschaft West“) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

### **Nr. 3**

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde mitzuteilen.

### **Nr. 4**

Sämtliche anfallende Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung und betriebstechnisch bedingte Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt zu halten und ordnungsgemäß einer Verwertung bzw. Beseitigung zuzuleiten.

Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

### **Hinweise:**

#### **Nr. 1**

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens. Darunter fällt auch die Prüfung des Vorrangs der rohstofflichen Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung.

#### **Nr. 2**

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger nach § 24 Abs. 1- 3 sowie 6 NachwV i.V.m. §49 Abs. 3-5 KrWG wird hingewiesen.

Das Merkblatt „Nachweis- und Registerpflichten“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite [www.rp-darmstadt.de](http://www.rp-darmstadt.de) (Startseite → Umwelt und Energie → Abfall → Entsorgungswege → Abfallerzeuger) heruntergeladen werden.

Diese Stellungnahme beschränkt sich ausschließlich auf die Beurteilung der von dem Antragsteller deklarierten Abfälle. Ich gehe davon aus, dass Sie sich bei der Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität davon vergewissert haben, dass alle beim beantragten Verfahren entstehenden und von mir zu beurteilenden Abfälle in den Kapiteln 7, 9 und 11 aufgeführt sind.

Sollte sich aufgrund der Prüfung des Antrages herausstellen, dass aus Ihrer Sicht noch weitere Abfälle von mir zu beurteilen sind, bitte ich um Mitteilung.

Um die Übersendung einer Durchschrift Ihres Genehmigungsbescheides wird gebeten.

Damaris Majunke

HESSEN



Regierungspräsidium Darmstadt

Abt. Umwelt Frankfurt

Frankfurt, den 08. Juli 2024

Bearbeiterin: Herr Bernd Aupperle

Tel.: 069- 2714 /4926

E-Mail: [bernd.aupperle@rpda.hessen.de](mailto:bernd.aupperle@rpda.hessen.de)

Az.: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/53-2022/2

im Hause Dez. 42.2 Herrn Rücker

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
für die Änderung einer Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV;  
Antragsteller/Sitz: MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH, Hedderheimer  
Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main  
Standort der Anlage: Hedderheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main  
(Gemarkung Heddernheim, Flur 8, Flurstück 63/34, 63/76, 63/91, 63/103 und 63/104)  
Anlage: Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main-Nordweststadt  
Projekt: Dauerhafter Vier-Linien-Betrieb mit einer Erhöhung der Verbrennungskapazität  
auf bis zu 660.000 t/a bei einer stündlichen Maximalbrennleistung von 22 t/h je  
Verbrennungslinie (88 t/h)**

Ihre Bitte um Stellungnahme vom 24.05.2024 zu o.g. Genehmigungsverfahren (Hier:  
Überwachung nach § 52 BImSchG, außer Lärm)

Meiner Prüfung lagen folgende Genehmigungsunterlagen zugrunde:

[https://projekte.intern.hessen.de/its/RP\\_darmstadt/IV\\_F/Genehmigungsverfahren/421/Bio-massekraftwerk%20II%20IP%20Fechenheim/Forms/AllItems.aspx](https://projekte.intern.hessen.de/its/RP_darmstadt/IV_F/Genehmigungsverfahren/421/Bio-massekraftwerk%20II%20IP%20Fechenheim/Forms/AllItems.aspx)

Geprüft wurden: Kapitel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14, 20 und 21.

Rechtsgrundlage dieser fachlichen Prüfung ist § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BImSchG. Für meinen Zuständigkeitsbereich habe ich im Einzelnen insbesondere die folgenden Punkte untersucht:

1. Ob mögliche schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.
2. Welche Vorsorge nach dem Stand der Technik gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft getroffen wurde.
3. Die sparsame und effiziente Energieverwendung.

Die Antragsunterlagen habe ich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Luftreinhaltung) geprüft.

Für die Aufnahme in den Genehmigungsbescheid schlage ich folgende Nebenbestimmungen vor:

1.  
Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

1.1  
Luftreinhaltung

1.1.1  
Allgemeines

1.1.1.1  
Der Übergang der Anlagen auf einen anderen Betreiber ist dem Dezernat IV/F 42.1 und dem Dezernat IV/F 43.1 unverzüglich anzuzeigen. Auf die Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (§ 52b Abs. 1 BImSchG).

1.1.1.2  
Vor der Inbetriebnahme der geänderten Müllverbrennungsanlage sind dem Dezernat IV/F 43.1 ein kompletter Satz R&I-Fließbilder sowie die Angaben vorzulegen, anhand derer der errichtete Stand der wichtigsten technischen Einrichtungen festgelegt werden kann.

1.1.1.3  
Elektrische Anlagen müssen im Falle eines Brandes jederzeit von einem sicheren Ort aus stillgesetzt werden können. Entsprechende Not-Aus-Schalter sind zu installieren und zu beschriften.

1.1.1.4  
Mess- und Anzeigergeräte, Armaturen, Schalter, Probenahmeeinrichtungen oder vergleichbare Einrichtungen sind so anzuordnen, dass sie leicht erreichbar sind und genügend Platz für Instandsetzungsarbeiten vorhanden ist.

1.1.1.5

Sicherheitsrelevante Einrichtungen sind in eine Notstromversorgung einzubinden, damit bei Ausfall der Stromversorgung (Netzausfall) keine kritischen Situationen auftreten können (z. B. netzunabhängige Spannungsversorgung aller Komponenten von Alarmketten).

#### 1.1.1.6

Die Eignung und Wirksamkeit sicherheitsrelevanter Einrichtungen (z. B. Eignung der Gaswarneinrichtungen für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen) inklusive Einstellungen (wie Alarm-, Auslösewerte für Not-Aus / Schließen des Schnellschlussventils, Aufschaltungen auf Brandmeldeanlage) sind vor Inbetriebnahme der Anlage von einem unabhängigen Sachverständigen zu prüfen bzw. abzunehmen. Bei festgestellten Mängeln sind vom Sachverständigen geeignete Maßnahmen festzulegen und umzusetzen. Die Durchführung und Ergebnisse der Abnahme sind in einem Bericht des Sachverständigen zu dokumentieren. Der Bericht ist dem Dezernat IV/F 43.1 vor Inbetriebnahme vorzulegen.

#### 1.1.1.7

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:  
Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren) Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen Beseitigung von Störungen Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten, Die Betriebsanweisung ist drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage dem Dezernat IV/F 43.1 zur Kenntnis zu geben.

#### 1.1.1.8

Das Betreten der Betriebsstätte ist nur den dazu Berechtigten gestattet. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

#### 1.1.1.9

Es ist ein Instandhaltungsplan in Zusammenarbeit mit dem Anlagenhersteller zu erstellen. Der Instandhaltungsplan muss die Durchführungsintervalle nach Betriebsstunden für die jeweilig durchzuführende Tätigkeit beinhalten. Über die Durchführung der Tätigkeiten gemäß Instandhaltungsplan sind Niederschriften anzufertigen. Diese Niederschriften sind für mindestens fünf Jahre am Betriebsort aufzubewahren und den Dezernaten IV/F 42.1 und 43.1 auf Verlangen vorzulegen. Hierbei sind ggf. auch die Schnittstellen zwischen den Anlagenteilen zu berücksichtigen.

#### 1.1.1.10

Die Rohrleitungen sind entsprechend der DIN 2403 zu kennzeichnen.

#### 1.1.1.11

Die Betreiberin des Biomasseheizkraftwerkes hat dem Dezernat IV/F 43.1 zur Erfüllung ihrer Auskunftspflichten nach § 31 BImSchG jährlich die „Auskunft nach § 31 Abs. 1 BImSchG“ vorzulegen.

#### 1.1.1.12

Spätestens 14 Tage vor der Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid geänderten Anlage ist von der Betreiberin der Anlage den Dezernaten IV/F 42.1 und IV/F- 43.1 eine Mitteilung nach § 52 b BImSchG vorzulegen.

### 1.1.2

Emissionsbegrenzung

### 1.1.2.1

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass - bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 v. H. und auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf -

a) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- Gesamtstaub 5 mg/m<sup>3</sup>
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 10 mg/m<sup>3</sup>
- Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff 8 mg/m<sup>3</sup>
- Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff 0,9 mg/m<sup>3</sup>
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 40 mg/m<sup>3</sup>
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 150 mg/m<sup>3</sup>
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber 0,01 mg/m<sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid 50 mg/m<sup>3</sup>
- Ammoniak 10 mg/m<sup>3</sup>

b) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- Gesamtstaub 20 mg/m<sup>3</sup>
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m<sup>3</sup>
- Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff 60 mg/m<sup>3</sup>
- Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff 4 mg/m<sup>3</sup>
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 200 mg/m<sup>3</sup>
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 200 mg/m<sup>3</sup>
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber 0,035 mg/m<sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid 100 mg/m<sup>3</sup>
- Ammoniak 15 mg/m<sup>3</sup>

c) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit (mindestens eine halbe Stunde; sie soll 2 Stunden nicht überschreiten) gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl insgesamt 0,02 mg/m<sup>3</sup>

- Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn insgesamt 0,3 mg/m<sup>3</sup>

- Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,  
Benzo(a)pyren,  
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,  
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,  
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom, insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>

d) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit (mindestens 6 Stunden; sie soll 16 Stunden nicht überschreiten) gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die folgend

genannten Dioxine und Furane - angegeben als Summenwert - von 0,08 ng/m<sup>3</sup> an der Emissionsquelle E1 überschreitet.

Für den zu bildenden Summenwert sind die im Abgas ermittelten Konzentrationen der nachstehend genannten Dioxine und Furane mit dem angegebenen Äquivalenzfaktor zu multiplizieren und zu summieren.

Äquivalenzfaktor

2,3,7,8-Tetrachlordibenzodioxin (TCDD) 1  
1,2,3,7,8-Pentachlordibenzodioxin (PeCDD) 1  
1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzodioxin (HxCDD) 0,1  
1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzodioxin (HxCDD) 0,1  
1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzodioxin (HxCDD) 0,1  
1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzodioxin (HpCDD) 0,01  
Octachlordibenzodioxin (OCDD) 0,0003  
2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran (TCDF) 0,1  
2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran (PeCDF) 0,3  
1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran (PeCDF) 0,03  
1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran (HxCDF) 0,1  
1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran (HxCDF) 0,1  
1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran (HxCDF) 0,1  
2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran (HxCDF) 0,1  
1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran (HpCDF) 0,01  
1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran (HpCDF) 0,01  
Octachlordibenzofuran (OCDF) 0,0003  
Non ortho PCB (Polychlorierte Biphenyle)  
PCB 77 0,0001  
PCB 81 0,0003  
PCB 126 0,1  
PCB 169 0,03  
Mono ortho PCB  
PCB 105 0,00003  
PCB 114 0,00003  
PCB 118 0,00003  
PCB 123 0,00003  
PCB 156 0,00003  
PCB 157 0,00003  
PCB 167 0,00003  
PCB 189 0,00003

#### 1.1.2.2

Zusätzlich zu Ziffer 1.1.2.1 darf die Konzentration im Abgas für Benzo(a)pyren den Wert 0,02 mg/m<sup>3</sup> und für Cobalt den Wert von 0,46 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

#### 1.1.2.3

Für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid darf ein Jahresmittelwert von 100 mg/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden (§ 10 Abs. 1 Nr.1 der 17. BImSchV).

#### 1.1.2.4

Für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber darf ein Jahresmittelwert von 0,005 mg/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden (§ 10 Abs. 1 Nr.2 der 17. BImSchV).

Begründung:

Zur Beurteilung der Luftverunreinigungen, die durch die beantragte Verfahrensänderung zu erwarten sind, und dadurch möglicherweise hervorgerufene schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe oder Belästigungen durch Gerüche wurde eine Prognose vom Sachverständigenbüro argusim Umwelt Consult erstellt.

Bei der Immissionsprognose für Luftschadstoffe wurde nicht nur der mit der vierten Linie hinzukommende Immissionsbeitrag (eigentliches Vorhaben), sondern der Immissionsbeitrag der AVA insgesamt im dauerhaften Vier-Linien-Betrieb inklusive der Emissionen des HKW betrachtet.

Für die Emissions-/Immissionsprognose wurden konservative Ansätze (u.a. Ansätze von Summengrenzwerten bzw. Summenmesswerten für jeden Einzelstoff) gewählt. Durch den Ansatz von Summenwerten für jeden der jeweiligen Einzelstoffe (Parameter gemäß Anlage 1 der 17. BImSchV, a) Cd, Tl; b) Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn; c) As, Benzo(a)pyren, Cd, Co, Cr/CrVI) überschätzen die errechneten Immissionsbeiträge die im Betrieb der AVA zu erwartenden Immissionsbeiträge deutlich.

Die Berechnungen wurden auf Basis der Emissionsantragswerte durchgeführt (rechnerischer Maximalansatz). Ergänzend erfolgten für einzelne Parameter der Konzentration und für die Parameter der Deposition Berechnungen auf der Grundlage von Messwerten der AVA (konservativer, überschätzender realitätsnaher Ansatz). Die Auswertung von Vorbelastungsmessdaten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HNLUG) zeigt, dass die Immissionssituation an Luftschadstoffen (Konzentration und Deposition) auf einem insgesamt niedrigen Niveau liegt. Maßgebende Bewertungsmaßstäbe für Immissionsbeiträge an Luftschadstoffen sind die TA Luft und die 39. BImSchV. Für Parameter ohne Immissionswerte in TA Luft / 39. BImSchV werden ergänzend sonstige anerkannte Beurteilungswerte (z.B. Länderausschuss für Immissionsschutz) herangezogen.

Die Immissionsbeiträge der Gesamtanlage des MHKW (AVA im Vier-Linien-Betrieb und HKW) sind bei den gasförmigen Parametern, beim Schwebstaub und beim Staubbiederschlag sowie bei den meisten Inhaltsstoffen im Schwebstaub als irrelevant zu werten, d.h. der Immissionsbeitrag ist sehr gering und verändert die Immissionssituation nicht wesentlich.

Aufgrund der sehr konservativen Emissionsansätze bei den Inhaltsstoffen im Schwebstaub, werden Immissionsbeiträge errechnet, die die Irrelevanzgrenze (Immissionsbeitrag hat einen Anteil von mehr als 3% an den Immissions-/Beurteilungswerten) bei einzelnen Schadstoffparametern überschreitet. Hier wurde daher die Gesamtbelastung (Vorbelastung + Immissionsbeitrag MHKW) ermittelt. Im Ergebnis werden bei allen betrachtungsrelevanten Parametern in die Gesamtbelastung die Immissions-/Beurteilungswerte deutlich unterschritten.

Der Schutz der menschlichen Gesundheit nach den Maßgaben der 39. BImSchV / TA Luft und den ergänzend herangezogenen sonstigen Beurteilungswerten ist beim beantragten dauerhaften Vier-Linien-Betrieb der AVA weiterhin sichergestellt.

Auch für die Schadstoffeinträge in den Boden wurde nachgewiesen, dass nach Maßgabe der relevanten Beurteilungswerte mit dem geplanten Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Boden verbunden sind.

Im Beurteilungsgebiet gemäß TA Luft befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete / Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung). Unbeachtlich dessen wurden für die nächstgelegenen, außerhalb des Beurteilungsgebietes gemäß TA Luft gelegenen FFH-Gebiete geprüft, ob es durch das MHKW Frankfurt über den Eintrag von Stickstoff oder von Säuren zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Als Bewertungsmaßstab für den Stickstoffeintrag wurde das Abschneidekriterium gemäß Anhang 8 der TA Luft herangezogen; Zusatzbelastung mehr als 0,3 kgN/ha\*a. Als Bewertungsmaßstab für den Säureeintrag wurde über die Anforderungen der TA Luft hinaus (Anhang 8: Abschneidekriterium Zusatzbelastung mehr als 0,04 keq Säureäquivalent/ha\*a) ein Wert von 0,03 keq Säureäquivalent/ha\*a angesetzt. Die Immissionsbeiträge des MHKW Frankfurt liegen im Bereich von FFH-Gebieten mit einem max. Stickstoffeintrag von 0,09 kg/ha\*a und einem Säureeintrag von max. 0,013 keq Säureäquivalent/ha\*a deutlich unterhalb der Abschneidekriterien für den Stickstoff- und Säureeintrag. Erhebliche Beeinträchtigungen von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) können somit ausgeschlossen werden.

Im Bereich des Anlagenstandortes und des näheren Umfeldes (Umkreis von 400 m um den Kamin der AVA) befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope, gesetzlich geschützten Biotopkomplexe oder FFH-Lebensraumtypen (außerhalb von FFH-Gebieten). Im Beurteilungsgebiet nach TA Luft (5,5 km-Radius) befinden sich jedoch zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope und gesetzlich geschützte Biotopkomplexe und vereinzelt auch FFH-Lebensraumtypen (außerhalb von FFH-Gebieten). Der Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen gemäß Nr. 4.4 der TA Luft auch unter Berücksichtigung des dauerhaften Vier-Linien-Betriebs der AVA ist weiterhin sichergestellt. Auch ist der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet. Im Bereich gesetzlich geschützter Biotope wurde eine anlagenbedingte Stickstoffdeposition von max. 0,6 kg/ha\*a errechnet. Das Abschneidekriterium in Anhang 9 der TA Luft für den Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition von 5 kg/ha\*a wird deutlich unterschritten. Im Rahmen einer ergänzenden Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass sich im Haupteinwirkungsbereich der Stickstoffdeposition des MHKW keine stickstoffsensiblen Biotope befinden. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder eine Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotope ist auszuschließen.

Die Darstellung der Umweltauswirkungen wird nachgereicht.

Im Auftrag

(Bernd Aupperle)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.  
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift

**4Regierungspräsidium Darmstadt**  
**Abt. Umwelt Frankfurt**  
**Dezernat 43.1 „Immissionsschutz - Energie,  
Lärmschutz“**

Frankfurt, den 13.06.24  
Bearbeiterin: Fr. Schröder  
Telefon:069/2714 - 4921

Genehmigungsverfahren nach §16 Abs.1 und § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); für die Änderung einer Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU

**Antragsteller:** MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH, Heddernheimer Landstraße 157, 60439 Frankfurt am Main

**Anlagenstandort:** Heddernheimer Landstraße 157, 60439 Frankfurt am Main

**Anlage:** Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main-Nordweststadt

**Projekt:** Dauerhafter Vier-Linien-Betrieb mit einer Erhöhung der jährlichen Verbrennungskapazität auf bis zu 660.000 t/a bei einer stündlichen Maximalbrennleistung von 22 t/h je Verbrennungslinie (insgesamt maximal 88 t/h)

**Antrag:** Genehmigungsantrag der MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH vom 08. Mai 2024, erhalten am 17. Mai 2024 (Papier-Dokument) und das elektronische Dokument erhalten am 22. und 23. Mai 2024

## **Stellungnahme zum Genehmigungsantrag (Az.: IV/F-43.1-Gen ) hinsichtlich Lärm**

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Antragsunterlagen in der Fassung vom 08. Mai 2024. Geprüft wurde von hier aus insbesondere das Kapitel 13 mit der Geräuschimmissionsprognose Bericht Nr. M168236/01 der Müller-BBM GmbH vom 21. Dezember 2022.

Die MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH (MHKW) betreibt in Frankfurt am Main ein Müllheizkraftwerk mit vier Verbrennungslinien und einem genehmigten Gesamtdurchsatz an Abfall von 525 600 t/a. Bisher ist nur der zeitgleiche Betrieb von drei der vier Verbrennungslinien genehmigt.

Aufgrund gestiegener Abfallmengen plant der Betreiber, den Durchsatz der Abfallmenge auf bis zu 660 000 t/a zu erhöhen, wofür ein zeitgleicher Betrieb aller vier Verbrennungslinien notwendig wird.

Bauliche Änderungen an der Anlage sind dazu nicht geplant. Vielmehr soll die Möglichkeit eröffnet werden, alle bereits vorhandenen Anlagenteile gleichzeitig betreiben

zu können. Mit der Erhöhung der Abfallmenge ist in gleichem Maß ein erhöhtes Verkehrsaufkommen für die An- und Ablieferung verbunden.

Die Anforderungen, die aus schalltechnischer Sicht an Anlagen und Bauteile zu stellen sind, wurden in o.g. Prognose formuliert. Die dann zu erwartenden Immissionen der geänderten Gesamtanlage wurden prognostiziert.

Das o.g. Gutachten wurde geprüft und ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Bei Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht des Lärmschutzes keine Bedenken gegen das beantragte Projekt.

Folgende Nebenbestimmungen werden zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen:

#### **Auflagen**

**1.**

Die Geräuschimmissionsprognose Bericht Nr. M168236/0 „MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH: „Schalltechnische Beurteilung der Geräuschsituation nach TA Lärm im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens zum gleichzeitigen Betrieb aller vier Linien“ vom 21. Dezember 2022 der Müller-BBM GmbH ist Bestandteil der BImSchG-Genehmigung.

**2.**

Die in der vorgenannten Prognose zugrunde gelegten Ausgangswerte und Randbedingungen, wie z.B. Schallleistungspegel und Emissionsdaten, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist ein Nachweis zu erbringen, dass die beschriebenen Immissionsrichtwertunterschreitungen an den festgelegten Immissionsorten und der Stand der Lärmschutztechnik auch dann eingehalten werden.

**3.**

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz - mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

**4.**

Die Geräuschemissionen der stationären Anlagenteile/Aggregate dürfen an den Immissionsorten nicht impuls-, ton- und informationshaltig sein und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche hervorrufen.

**5.**

Die schalltechnische Detailplanung sowie die Errichtung der geänderten Anlagenteile ist durch einen Sachverständigen zu begleiten. (Dies kann auch der Sachverständige sein, der die Prognose für die Antragsunterlagen erstellt hat, während der Bauphase beratend oder z. B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig ist.)

Spätestens zur Inbetriebnahme des geänderten Müllheizkraftwerkes ist durch den Sachverständigen gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt (Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, Dez. IV/F 43.1 - Immissionsschutz) zu bescheinigen, dass die Anlage hinsichtlich der schalltechnischen Anforderungen den Vorgaben des unter Nr. 1 genannten Gutachtens entspricht.

## 6.

Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind Geräuschemissionsmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschanteil an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA Lärm durchzuführen.

Es ist der jeweilige Beurteilungspegel  $L_r$  für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten nachts zu ermitteln.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Behörde einen anderen Zeitrahmen für die Messungen festlegen.

Der Umfang der Messung und ggf. die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutachtens sind in jedem Fall mindestens 2 Wochen vor Beginn der Messungen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1 - Lärmschutz, abzustimmen und festzulegen.

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens 2 Monate nach erfolgter Messung dem Dezernat IV/F 43.1 in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Es ist nicht zulässig, für die in dieser Nebenbestimmung geforderten Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

## Hinweis

1.

Für die nächstgelegene Nachbarbebauung existieren gemäß Bebauungsplan folgende Gebietseinstufungen und Immissionsanteile gemäß letztem Genehmigungsbescheid.

Immissionsort	Gebietseinstufung	Immissionsanteile	
		tags	nachts
IO 1 Hammarskjöldring 14	WA	55	40 (22:00 05:00 Uhr) 49,6 (05:00 06:00 Uhr)
IO 2 Tiberiusstraße 45	MI	60	45
IO 3 Tacitusstraße 90	MI	60	45
IO 4 Niederschelder Weg 2	MI	60	45

### Begründung:

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Modernisierung des Heizkraftwerkes nicht zu erwarten sind.

Entsprechend der Nr. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2017 wird von hier aus die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der vorstehend genehmigten wesentlichen Änderung, betrachtet. Nach den Auslegungshinweisen des LAI zur TA Lärm sind im Falle einer Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Schallimmissionen der geänderten Anlage unterschreiten die Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsaufpunkten. Damit sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärm durch das beantragte Vorhaben nicht zu besorgen.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen stützen sich auf die das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sowie auf den letzten Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 16.08.2016 und beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Im Auftrag

Claudia Schröder

**Regierungspräsidium Darmstadt**

RPDA - Dez. V 52-88 p 73/3-2024/1  
Dok.Nr. 2024/805329

Datum: 17.06.2024  
Telefon/ Fax: 06151 12 5743/ 06151 12 6437  
E-Mail: martin.kunze@rpda.hessen.de

Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West  
Herr Stefan Rücker

im Hause

RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4]

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); für die Änderung einer Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU;

**Antragsteller/Sitz:** MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH, Hedderheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main

**Standort der Anlage:** Hedderheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main (Gemarkung Heddernheim, Flur 8, Flurstück 63/34, 63/76, 63/91, 63/103 und 63/104)

**Anlage:** Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main-Nordweststadt

**Projekt:** Dauerhafter Vier-Linien-Betrieb mit einer Erhöhung der jährlichen Verbrennungskapazität auf bis zu 660.000 t/a bei einer stündlichen Maximalbrennleistung von 22 t/h je Verbrennungslinie (insgesamt maximal 88 t/h)

Ihr Schreiben vom 24.05.2024; hier: waldrechtliche Vollständigkeitsprüfung und Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Rücker,

vielen Dank für die Beteiligung zum o.g. Verfahren. Die Unterlagen sind aus waldrechtlicher Sicht vollständig. Daher kann bereits eine Stellungnahme abgegeben werden.

Bei dem MHKW Müllheizkraftwerk in der Hedderheimer Landstraße handelt es sich um eine Bestandsanlage. Mit dem Vorhaben sind keine Inanspruchnahmen (Überbauungen von Böden/Flächen und keine Eingriffe in Böden verbunden. Waldflächen i. S. d. G. können daher auch nicht in Anspruch genommen werden.

Waldbestände können jedoch durch den Eintrag von Nährstoffen und Säurebildnern beeinflusst werden.

Im Untersuchungsraum /Beurteilungsgebiet Lufthygiene (5,5 km Radius um den Schornstein des MHKW) gibt es verschiedene Waldflächen. Waldgebiete, die nach § 13 hessischem Waldgesetz einem besonderen Schutzstatus unterliegen (Bann-, Schutz- und Erholungswald), sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Im Untersuchungsraum befinden sich zudem keine Natura 2000-Gebiete/FFH-Gebiete.

In einer Entfernung von ca. 400m-500m (nordöstlich) befindet sich der nächstgelegene Waldbestand, an den lt. Stadtbiotopkartierung auch gesetzlich geschützte Biotop angrenzen/überschneiden. Aufgrund der Hauptwindrichtung aus Südwest liegen die dort ermittelten Immissionswerte an Stickstoffdepositionen bei max. 0,6 kg/ha \*a. Das Abschneidekriterium für Stickstoff gemäß Anhang 8 der TA Luft von 0,3 kg/ha \* a wird damit überschritten (anzuwenden für Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung). Der UVP-Bericht geht jedoch davon aus, dass es sich nicht um stickstoffempfindliche Biotop handelt und dass eine erhebliche Beeinträchtigung oder eine Zerstörung dieser Biotop auszuschließen ist. Diese Betrachtungsweise ist aus forstfachlicher Sicht plausibel und lässt sich auch auf den dortigen Waldbestand übertragen.

Die Immissionsbeträge der AVA (Gesamtanlage, 4- Linienbetrieb) liegen im Bereich von FFH-Gebieten außerhalb des Untersuchungsraumes, zu denen auch Waldgebiete gehören, mit einem max. Stickstoffeintrag von 0,09 kg/ha \*a unterhalb der Abschneidekriterien.

Zudem wird beschrieben, dass die Immissionsbeiträge an Schwefeldioxid, Stickoxiden und Ammoniak unterhalb der Irrelevanzgrenzen der TA Luft liegen und dass die derzeit vorhandene Immissionssituation praktisch nicht oder nur unwesentlich verändert wird. Für die oben genannten Biotop sind keine gesonderten Säureeinträge berechnet worden.

Die Säureeintrag der AVA (Gesamtanlage, 4-Linienbetrieb) liegt im Bereich von den FFH-Gebieten (außerhalb des Untersuchungsraumes) bei max. 0,0125 keq Säureequivalent/ha\*a und unterschreitet ebenfalls das Abschneidekriterium.

Aus waldrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Kunze

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

- per elektronischer Post -

Dezernat IV/F 42.2

Herr Rücker

im Hause

**Genehmigungsverfahren nach BImSchG, Genehmigungsantrag der MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH zum dauerhaften Vier-Linien-Betrieb der Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main-Nordweststadt**

Ihr Schreiben vom 24. Mai 2024; Az.: IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9

Die vorgelegten Unterlagen sind für eine naturschutzfachliche Beurteilung ausreichend. Aus Sicht des Dezernates V 53.1 nehme ich wie folgt Stellung.

#### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Vorhaben der Antragstellerin ist unter Nr. 8.1.1.2, Spalte 1 in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgelistet. Hierfür ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann auf Grundlage des vorgelegten UVP-Berichts der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom 16.05.2024 (Kapitel 20) erfolgen. Die schutzgutbezogenen Ausführungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht ausreichend und die Ergebnisse des Berichts sind plausibel.

#### **Naturschutzrechtliche Tatbestände**

Folgende naturschutzrechtliche Tatbestände sind vom Vorhaben betroffen und ihre Genehmigungsfähigkeit wird wie folgt beurteilt.

#### **Eingriff in Natur und Landschaft**

Das Vorhaben ist nicht mit einem Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG verbunden. Durch das Vorhaben finden keine Flächeninanspruchnahmen statt. Eine Eingriffszulassung ist daher nicht erforderlich.

### Natura 2000

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Von dem Vorhaben werden gemäß des UVP-Berichts der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom 16.05.2024 die Abschneidekriterien für Stickstoffeinträge mit 0,3 kg N/(ha·a) und für Säureeinträge mit 30 eq/(ha·a) im Bereich von Natura 2000-Gebieten nicht überschritten. Die Immissionsbeiträge der AVA (Gesamtanlage, 4-Linienbetrieb) liegen deutlich unterhalb der Abschneidekriterien für den Stickstoff- und Säureeintrag. Somit wird kein Natura 2000-Gebiet von Depositionen erreicht, die eine relevante Größenordnung erreichen und somit die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auslösen. Im Ergebnis können Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele durch mittelbare Wirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

### Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß Kapitel 10.2.2 des UVP-Berichts der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom 16.05.2024 ist der Betrieb der Anlage mit Stoffeinträgen in gesetzlich geschützte Biotope in der Umgebung des Vorhabenstandortes verbunden.

Die von vorhabenbedingten Stickstoffeinträgen oberhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha·a) betroffenen gesetzlich geschützten Biotope sind Gräben und Bäche, Alleen, Gehölze feuchter Standorte sowie feuchtes Grünland. Aufgrund ihrer Lage im natürlichen Überschwemmungsbereich des Urselbachs sind die Böden auf regelmäßige Nährstoffeinträge eingestellt und entsprechend gering empfindlich für zusätzliche Stickstoffeinträge. Aufgrund der Feuchtstandorte, sowie der Biotopausstattung handelt es sich nicht um Biotope, welche eine erhöhte Sensibilität gegenüber Stickstoffeinträgen aufweisen. Die vorhabenbedingten Stickstoffeinträge sind nicht geeignet um die Nährstoffverhältnisse dieser Lebensräume erheblich zu beeinträchtigen. Die vorhabenbedingte Stickstoffdeposition ist daher als geringe Auswirkung zu bewerten.

Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope durch das Vorhaben ist auszuschließen.

### Besonderer Artenschutz

Gemäß Kapitel 20 der vorgelegten Antragsunterlagen sind negative Auswirkungen auf den Artenschutz durch die beantragte Anlage nach BImSchG nicht zu erwarten. Es erfolgen keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen. Die geringen zusätzlichen Fahrverkehre werden sich nicht nachteilig auf den Nistplatz der Wanderfalken auf dem 110 m-Kamin auswirken.

Weitere Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Im Ergebnis sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Lorek

## **Rücker, Stefan (RPDA)**

---

**Von:** Otto, Cornelia (RPDA)  
**Gesendet:** Montag, 8. Juli 2024 07:15  
**An:** Rücker, Stefan (RPDA)  
**Betreff:** AW: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4] - Teil 1

Sehr geehrter Herr Rücker,

zum oben genannten Genehmigungsverfahren bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Formulierung von Nebenbestimmungen oder Hinweisen meines Fachbereichs ist aufgrund der ausführlichen Beschreibung in den Antragsunterlagen nicht notwendig.

Für alle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Viele Grüße

**Cornelia Otto**

VI 63  
Standort Frankfurt, Raum 5.6.29  
Tel: 069 2714 1934  
Mobil: 0151 53 68 61 72  
Email: [Cornelia.Otto@rpda.hessen.de](mailto:Cornelia.Otto@rpda.hessen.de)

**Von:** Rücker, Stefan (RPDA) <Stefan.Ruecker@rpda.hessen.de>  
**Gesendet:** Freitag, 24. Mai 2024 09:37  
**An:** Geselle, Elisabeth (RPDA) <Elisabeth.Geselle@rpda.hessen.de>; Schulze-Moenking, Sibylle (RPDA) <Sibylle.SchulzeMoenking@rpda.hessen.de>; Finkenstein, Jens (RPDA) <Jens.Finkenstein@rpda.hessen.de>; Majunke, Damaris (RPDA) <Damaris.Majunke@rpda.hessen.de>; Schoenfeld, Harald (RPDA) <Harald.Schoenfeld@rpda.hessen.de>; Eising, Beate (RPDA) <Beate.Eising@rpda.hessen.de>; Kornelius, Beate (RPDA) <Beate.Kornelius@rpda.hessen.de>; Otto, Cornelia (RPDA) <Cornelia.Otto@rpda.hessen.de>; Genehmigungsverfahren Luft HLNUG <GenehmigungsverfahrenLuft@hlnug.hessen.de>  
**Cc:** Wald, Sabine (RPDA) <Sabine.Wald@rpda.hessen.de>; Geitner, Sabine (RPDA) <Sabine.Geitner@rpda.hessen.de>; Krebs, Dirk (RPDA) <Dirk.Krebs@rpda.hessen.de>; Körbitzer, Gabriele (RPDA) <Gabriele.Koerbitzer@rpda.hessen.de>; Aupperle, Bernd (RPDA) <Bernd.Aupperle@rpda.hessen.de>; Schröder, Claudia (RPDA) <Claudia.Schroeder@rpda.hessen.de>; Lorek, Jacqueline (RPDA) <Jacqueline.Lorek@rpda.hessen.de>; Buchholz, Marcel (HLNUG) <Marcel.Buchholz@hlnug.hessen.de>  
**Betreff:** RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4] - Teil 1

**RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4]**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**für die Änderung einer Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU;**

**Antragsteller/Sitz: MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH, Heddernheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main**

**Standort der Anlage: Heddernheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main (Gemarkung Heddernheim, Flur 8, Flurstück 63/34, 63/76, 63/91, 63/103 und 63/104)**

**Anlage: Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main-Nordweststadt**

**Projekt:** Dauerhafter Vier-Linien-Betrieb mit einer Erhöhung der jährlichen Verbrennungskapazität auf bis zu 660.000 t/a bei einer stündlichen Maximalbrennleistung von 22 t/h je Verbrennungslinie (insgesamt maximal 88 t/h)

1. Änderungsgenehmigungsbescheid vom 10. Dezember 2003, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-FES-HMV Ffm-1-
2. Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 02. November 2010, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-MHKW-HMV Ffm.-2-
3. Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 01. Juli 2020, Az.: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/1 [Alt: IV/F 42.2-100g 12.03-MHKW-HMV Ffm.-3-]
4. Genehmigungsantrag der MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH vom 08. Mai 2024, erhalten am 17. Mai 2024 (Papier-Dokument) und das elektronische Dokument erhalten 22. und 23. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Antrag und die zugehörigen Unterlagen sind unter dem Link:

<https://hessendrive.hessen.de/public/download-shares/5631W8KwrafA9j7zGv0V0USLKLQhyRwU>

gespeichert.

Das zum Öffnen von HessenDrive erforderliche Passwort wird Ihnen in einer separaten E-Mail mitgeteilt. Die Gültigkeit des o.g. Links besteht jedoch nur bis zum **21. Juni 2024**.

Der Antrag und die Unterlagen wurden von mir kurz auf offensichtliche Mängel vorgeprüft. Ich bitte Sie nun bis zum

**21. Juni 2024**

zu prüfen, ob die Unterlagen hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden Belange vollständig sind und mir bis zum oben genannten Termin schriftlich, möglichst per E-Mail, diesbezüglich die Vollständigkeit zu bestätigen oder fehlende Unterlagen detailliert mitzuteilen.

Da zur **Öffentlichkeitsbeteiligung** vollständige Antragsunterlagen auszulegen sind, kann eine spätere Nachforderung von Unterlagen zu erheblichen Konsequenzen für das Verfahren führen. Bei jedem Nachtrag muss geprüft werden, ob eine erneute Auslegung erforderlich ist. Aus diesem Grund bitte ich Sie - unter Hinweis auf die Anwendung des § 10 der 9. BlmSchV - um umfassende Vollständigkeitsprüfung.

Ferner habe ich Ihnen zur Information eine Liste der am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Stellen beigefügt. Wird von Ihnen die Beteiligung weiterer Stellen für nötig gehalten, bitte ich Sie, mir dies auch bis zum **o.a. Termin** mitzuteilen.

Sollte ich bis zum oben angegebenen Termin keine Nachricht von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass die eingereichten Unterlagen für die Erarbeitung Ihrer fachlichen Stellungnahme ausreichen.

Diesbezüglich bitte ich, hinsichtlich Ihres Aufgabenbereiches zu dem beantragten Vorhaben gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG bis zum

**08. Juli 2024**

Stellung zu nehmen und mir, soweit erforderlich, Nebenbestimmungen für den Genehmigungsbescheid vorzuschlagen. Die von Ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen müssen gemäß § 37 HVwVfG hinreichend bestimmt sein, die Rechtsgrundlage mit Fundstelle ist zu benennen. Von einschlägigen Regelwerken abweichende Forderungen sind besonders zu begründen.

Ich bitte auch anzugeben, ob und ggf. welche behördlichen Entscheidungen aus Ihrem Bereich (z.B. Genehmigungen, Erlaubnisse Ausnahmen usw.) gemäß § 13 BlmSchG in die Genehmigung einzuschließen sind.

Ich weise Sie darauf hin, dass ich bei Überschreitung der von mir gesetzten Frist davon auszugehen habe, dass Sie sich zu dem Vorhaben nicht äußern wollen (§ 11 Satz 3 der 9. BlmSchV).

## **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das oben genannte Vorhaben ist unter der Nr. 8.1.1.2 in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgelistet. Für dieses Vorhaben ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV ist durch die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung zu erstellen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Anhand des den Unterlagen beigefügten UVP-Berichts bitte ich Sie, mir zu den in Ihren Rechtsbereich fallenden Aspekten hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und der Wechselwirkungen eine Darstellung und Wertung zukommen zu lassen.

Aus diesem Grund bitte ich Sie bereits jetzt, auch die Unterlagen im Kapitel 20 der Antragsunterlagen diesbezüglich auf Vollständigkeit zu prüfen, und mir Ihre Nachforderungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls bis zum

**21. Juni 2024**

mitzuteilen.

## **Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Die Anlage unterliegt der Industrieemissions-Richtlinie, womit zusätzliche Anforderungen verbunden sind (s.a. das Hinweisblatt „Hinweise für Anlagen nach der Industrieemissions-RL“). U.a. ist im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung festzustellen, ob ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen ist.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Konzept für den Ausgangszustandsbericht (siehe Kapitel 22) vorgelegt. Bitte teilen Sie mir bis zum **21. Juni 2024** mit, ob dieser aus Ihrer Sicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Falls nicht, wäre ich für eine kurzfristige Rückmeldung mit Angabe der benötigten Unterlagen/Informationen dankbar. Für diesen Fall rege ich ein gemeinsames Gespräch mit der Antragstellerin und den weiterhin betroffenen Behörden an, um Anforderungen fachübergreifend festlegen zu können.

## **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Das Vorhaben wird veröffentlicht werden. Den Termin zur Erörterung der ggf. gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werde ich Ihnen in einem separaten Schreiben mitteilen.

## **Vorgehensweise**

Bei der Erarbeitung Ihrer fachlichen Stellungnahme bitte ich Sie, die beigefügten Hinweise zu beachten.

Ihre Nachforderungen und Ihre Stellungnahme erbitte ich in schriftlicher oder in elektronischer Form (E-Mail), um die Texte leichter verarbeiten zu können (bei Zweifeln bezüglich des E-Mail-Versands von betriebs- bzw. geschäftsgeheimen Informationen bitte ich um Rücksprache).

Die Ihnen übersandten Antragsunterlagen verbleiben, sofern für die weitere Bearbeitung erforderlich, in digitaler Form bei Ihnen. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten Sie eine Kopie des Bescheides.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Stefan Rücker**

Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West



Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt  
Gutleutstraße 114  
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (69) 2714 3974

Fax: +49 (69) 2714 5950

E-Mail: [stefan.ruecker@rpda.hessen.de](mailto:stefan.ruecker@rpda.hessen.de)

Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Bitte beachten Sie unsere [Datenschutzhinweise](#).

Unser Fachbereich ist eAktenführend. Bitte nutzen Sie vorzugsweise die Wege der elektronischen Kommunikation.

Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren.

Bitte nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Kommunikation: Das geht schneller, spart Papier und schont die Umwelt!

## Rücker, Stefan (RPDA)

---

**Von:** Buchholz, Marcel (HLNUG)  
**Gesendet:** Montag, 22. Juli 2024 14:47  
**An:** Rücker, Stefan (RPDA)  
**Betreff:** AW: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4] - Teil 1

14 53 c 0201 077/2023-Bh

RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4]

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); für die Änderung einer Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU;

**Antragsteller/Sitz:** MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH, Hedderheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main

**Standort der Anlage:** Hedderheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main (Gemarkung Heddernheim, Flur 8, Flurstück 63/34, 63/76, 63/91, 63/103 und 63/104)

**Anlage:** Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main-Nordweststadt

**Projekt:** Dauerhafter Vier-Linien-Betrieb mit einer Erhöhung der jährlichen Verbrennungskapazität auf bis zu 660.000 t/a bei einer stündlichen Maximalbrennleistung von 22 t/h je Verbrennungslinie (insgesamt maximal 88 t/h)

Sehr geehrter Herr Rücker,

die MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH betreibt auf Grundlage der derzeitigen Bescheidslage das Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main (MHKW), das aus den zwei genehmigungsrechtlich separat geführten IED-Anlagen „Abfallverbrennungsanlage (AVA)“ und „Heizkraftwerk (HKW)“ besteht.

Das MHKW verfügt über insgesamt vier Verbrennungslinien, wobei derzeit nur ein zeitparalleler Dauerbetrieb von max. drei Verbrennungslinien genehmigt ist. Die maximale Jahresdurchsatzkapazität des MHKW ist mit 525.600 t genehmigt. Die MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH beabsichtigt, das MHKW zukünftig im dauerhaften zeitparallelen Vier-Linien-Betrieb zu betreiben mit einer Gesamtdurchsatzmenge von bis zu max. 660.000 t/a.

Mit Ihrer E-Mail vom 24.05. haben Sie mir die Antragsunterlagen zu o.g. Vorhaben mit der Bitte um Vollständigkeitsprüfung und abschließender Stellungnahme zugesandt.

Aus lufthygienischer Sicht sind die Antragsunterlagen vollständig, daher nehme ich zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Den Antragsunterlagen ist eine Immissionsprognose mit integrierter Schornsteinhöhenberechnung beigelegt<sup>1</sup>.

Ich gehe davon aus, dass die Emissionsansätze der Immissionsprognose und der Schornsteinhöhenbestimmung in Ihrer Zuständigkeit geprüft wurden. Änderungen sind mir nicht bekannt.

In der integrierten Schornsteinhöhenberechnung wurde geprüft, ob der bestehende 110 m hohe Schornstein für den zukünftigen Betrieb weiterhin ausreichend ist. Die vorliegende Schornsteinhöhenberechnung ist plausibel und nachvollziehbar und entspricht den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft. Die gebäudebedingte Schornsteinhöhe beträgt demnach 55,9 m. Die Schornsteinhöhe des bestehenden Schornsteins von 110 m ist emissionsbedingt unter den vorliegenden Ableitbedingungen bis zu einem Q/S-Verhältnis von 3150\*106 m<sup>3</sup>/h ausreichend. Maßgeblich für die emissionsbedingte Schornsteinhöhe ist im vorliegenden Fall der Stoff Cobalt bei Ausschöpfen des Summengrenzwertes nach Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1, § 18 Absatz 5 und § 20 Absatz 1) b) cc) der 17. BImSchV mit einem Q/S Verhältnis von 2560\*106 m<sup>3</sup>/h. Damit ist der bestehende Schornstein emissionsbedingt auch im geplanten 4 Linien-Betrieb ausreichend.

Zur Beurteilung der Immissionsituation und der Deposition durch Luftschadstoffe und Staubinhaltsstoffe wurde eine Ausbreitungsrechnung mit AUSTAL durchgeführt.

Beurteilt wurden immissionsseitig die Stoffe PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub>, SO<sub>2</sub>, NO<sub>2</sub>, Pb, CO, NH<sub>3</sub>, F, HCL, Hg, Cd, Tl, Sb, Co, Cu, Mn, Ni, V, Zn, As, B(a)P, Cr und PCDD/PCDF & dl-PCB und depositionsseitig die Stoffe PM, As, Pb, Cd, Ni, Hg, Tl, B(a)P, PCDD/PCDF & dl-PCB, Sb, Cr, Co, Cu, V, Mn, Zn.

Als Beurteilungsgrundlagen wurden immissionsseitig neben den Immissionsgrenzwerten der TA Luft Vorschläge des LAI für immissionsbegrenzende Werte<sup>2,3,4</sup>, WHO Leitwerte<sup>9f</sup> und Veröffentlichungen über gefährdungs- und Risikoabschätzungen zu Umwelt und Gefahrenstoffen<sup>5,6,7,8</sup> zu Grunde gelegt.

Depositionsseitig wurden neben den Immissionswerten der Nr. 4.5.1 TA Luft die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) 1999 sowie Richtwerte für Antimon, Vanadium und Cobalt<sup>10</sup> herangezogen. Zum 01.08.2023 trat eine neue BBodSchV in Kraft, die die Werte für die zulässigen zusätzlichen Frachten an Schadstoffen verschärfte.

Als meteorologische Eingangsdaten wurden Messdaten der Messstation Frankfurt-Flughafen aus dem Jahr 2015 in das Rechengebiet integriert. Die Ermittlung des repräsentativen Jahres liegt den Antragsunterlagen bei und ist plausibel und nachvollziehbar. Als Niederschlagsdaten gingen entsprechend Nr. 9.7 Anhang 2 TA Luft Daten des Umweltbundesamtes vom Anlagenstandort in die Berechnung ein. Auch die weiteren Eingangsparameter wurden in der Immissionsprognose plausibel und nachvollziehbar dargelegt und entsprechen den Vorgaben des Anhang 2 TA Luft.

Zur Ermittlung der Vorbelastung wurden Messwerte der Stationen Frankfurt-Ost, Frankfurt-Höchst und Frankfurt-Friedberger Landstraße sowie Messwerte aus dem Staubbodenschlammprogramm Untermain herangezogen. Für die Deposition von Quecksilber wurden Messungen aus dem LANUV-Messprogramm 2012-2013 herangezogen. Für die Deposition von PCDD/PCDF wurden Messwerte zum Kraftwerk Staudinger; Bescheid zur Erteilung der 1. Teilgenehmigung herangezogen. Die Deposition von Benzo(a)pyren wurde aus Konzentrationsmessungen und der Depositionsgeschwindigkeit für PM<sub>10</sub> abgeleitet. Die Ermittlung der Vorbelastung wurde in der Immissionsprognose plausibel und nachvollziehbar dargelegt.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung zeigen im Hinblick auf die Konzentration von Luftschadstoffen eine Überschreitung der Irrelevanzschwelle für die Stoffe Ni, V, B(a)P und Chrom (VI)-Verbindungen in Anlehnung an die Irrelevanzregelung der TA Luft.

In der Summe aus Vorbelastung und Gesamtzusatzbelastung ergibt sich eine Gesamtbelastung am Ort der maximalen Belastung von 1,9 ng/m<sup>3</sup> Ni, 1,1 ng/m<sup>3</sup> V, 0,34 ng/m<sup>3</sup> B(a)P. Für Chrom (VI)-Verbindungen liegen keine Hintergrundbelastungswerte vor. Unter der Konvention eines 10 % igen Anteils an der Chromhintergrundbelastung (LAI, 2004) ergibt sich eine Gesamtbelastung von 0,44 ng/m<sup>3</sup> Chrom (VI). Die Zielwerte der 39. BImSchV von 20 ng/m<sup>3</sup> Ni und 1 ng/m<sup>3</sup> B(a)P sowie die Orientierungswerte von 20 ng V und 1,7 ng Cr (VI) sind damit eingehalten.

Im Hinblick auf die Deposition von Luftschadstoffen wird die Irrelevanzschwelle in Anlehnung an die Irrelevanzregelung nach TA Luft lediglich für die Stoffe Pb, Cr, Cu und V eingehalten, für alle weiteren Komponenten werden die Irrelevanzschwellen in der Gesamtzusatzbelastung überschritten.

Unter der Berücksichtigung der Vorbelastung zeigen sich für die Deposition der Parameter Benzo(a)pyren und Cobalt Immissionswertüberschreitungen in der Gesamtbelastung. Grundlage dieser Immissionswertüberschreitungen sind emissionsseitig der Ansatz von Summengrenzwerten nach Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1, § 18 Absatz 5 und § 20 Absatz 1) der 17. BImSchV. In der Immissionsprognose wird aufgezeigt, dass die Immissionswerte der Einzelstoffe auf Grundlage von Emissionsmessungen aus den Jahren 2019 bis 2021 eingehalten werden.

Für alle weiteren Komponenten werden die Immissionswerte sowohl in der Konzentration als auch in der Deposition für die ermittelte Gesamtbelastung eingehalten. Für Kupfer und Chrom, für die Werte der zulässigen zusätzlichen Frachten aus der BBodSchV 1999 herangezogen wurden, werden auch die Werte der zulässigen zusätzlichen Frachten aus der BBodSchV 2023 eingehalten.

Aus lufthygienischer Sicht sind, aufgrund der Immissionswertüberschreitung für die Deposition von Benzo(a)pyren und Cobalt beim Ansatz der vorliegenden Summengrenzwerten der 17. BImSchV, verminderte Emissionsgrenzwerte für die Komponenten Benzo(a)pyren und Cobalt in den Bescheid aufzunehmen. Unter der Voraussetzung der angesetzten Vorbelastung von 0,187 µg/m<sup>2</sup>\*d für Benzo(a)pyren und 0,69 µg/m<sup>2</sup>\*d für Cobalt darf die Konzentration

im Abgas zur Einhaltung der Immissionswerte für Benzo(a)pyren den Wert 0,02 mg/m<sup>3</sup> und für Cobalt 0,46 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Ich bitte Sie daher in Ihrer Zuständigkeit zu prüfen, ob Emissionsgrenzwerte unterhalb der o.g. Schwellen für die vorliegende Anlage eingehalten werden können und bitte Sie diese in Ihrer Zuständigkeit festzusetzen und in den Bescheid aufzunehmen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe ist nach Nr. 4.5.1 TA Luft neben der Einhaltung der Immissionswerte nach Nr. 4.5.1 TA Luft darüber hinaus nur sichergestellt, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass an einem Beurteilungspunkt die maßgebenden Prüf- und Maßnahmenwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), in der jeweils geltenden Fassung, aufgrund von Luftverunreinigungen überschritten sind. Dies ist in der Zuständigkeit der zuständigen Bodenschutzbehörde zu prüfen.

Die Auswertung der Stickstoff- und Säureeinträge zeigt die Einhaltung des Abschneidekriteriums für die Stickstoffdeposition von 5 kg/ha\*a nach Anhang 9 TA Luft im gesamten Rechengebiet. Das Abschneidekriterien für die Stickstoff- und Säuredeposition nach Anhang 8 TA Luft werden an allen umliegenden FFH-Gebieten ebenfalls eingehalten. Eine abschließende Bewertung der Stickstoff- und Säureeinträge obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde.

Unter der Voraussetzung, dass die Emissionen geprüft wurden, vermindert Emissionsgrenzwerte für die Parameter Benzo(a)pyren und Cobalt festgelegt werden, mit zustimmenden Stellungnahmen der Bodenschutz- und Naturschutzbehörde zu rechnen ist sowie unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Betriebes sehe ich aus lufthygienischer Sicht keine Gründe gegen das geplante Vorhaben. Sofern sich im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung keine Änderungen mehr ergeben, ist meine Stellungnahme abschließend.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

**Marcel Buchholz**  
M.Sc. Meteorologe

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie  
Dezernat I4 (Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung: Anlagen)  
Rheingaustraße 186  
65203 Wiesbaden

Tel.: +49(0)611 6939-262  
Fax: +49(0)611 6939-555  
E-Mail: [marcel.buchholz@hlnug.hessen.de](mailto:marcel.buchholz@hlnug.hessen.de)  
Internet: [www.hlnug.de](http://www.hlnug.de)

Das HLNUG auf Twitter: [https://twitter.com/hlnug\\_hessen](https://twitter.com/hlnug_hessen)

Datenschutz: <https://www.hlnug.de/datenschutz>



Gütesiegel  
Familienfreundlicher  
Arbeitgeber  
Land Hessen

[1] Immissionsprognose, Ermittlung der Immissionsbeiträge sowie Berechnung der erforderlichen Schornsteinhöhe zum dauerhaften 4-Linien-Betrieb der Abfallverbrennungsanlage der MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH Hedderheimer Landstraße 157 60439 Frankfurt; Proj. U22-4-356-Rev01; 07.11.2023

[2] LAI; 2004; Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind.

[3] LAI; 1996; Immissionswerte für Quecksilber, Quecksilberverbindungen, Bericht des Unterausschusses „Wirkungsfragen“ des LAI, Schriftreihe des LAI; Band 10; Ernst Schmidt Verlag, Berlin, 1996

[4] LAI; 1997; Bewertung von Vanadium Immissionen, erarbeitet durch den Unterausschuss „Wirkungsfragen“ des LAI, Schriftreihe des LAI; Band 9; Ernst Schmidt Verlag, Berlin, 1997

[5] TRGS 900: Technische Regeln für Gefahrstoffe – Arbeitsplatzgrenzwerte: Erste BArBl Heft 1/2006 S. 41-55 geändert und ergänzt: GMBI 2019 S. 117-119 [Nr. 7] (v. 29.03.2019)

[6] Deutsche Forschungsgemeinschaft: MAK- und BAT-Werte-Liste, 2018, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 54

[7] Eikmann, T., Heinrich, U., Heinzow B., Konietzka, R., 1999: Gefährdungsabschätzung von Umweltschadstoffen, ergänzbares Handbuch, toxikologischer Basisdaten und ihre Bewertung, Erich-Schmidt – Verlag, Berlin, 1999

[8] Forschung- und Beratungsinstitut Gefahrstoffe (FoBiG; 1995); Aktualisierte Fortschreibung der Basisdaten Toxikologie für umweltrelevante Stoffe zur Gefahrenbeurteilung bei Altlasten, Zusammenfassung der Endberichte. Im Auftrag des UBA Forschungsbericht 103 40 113

[9] WHO, 2000: Air Quality Guidelines for Europe, Second Edition, WHO Regional Publications, European Series, No. 91

[10] HLUG, die Luftqualität im Untersuchungsgebiet Untermain - Ist-Situation und Entwicklung; Schriftreihe Luftreinigung in Hessen, Heft 3, Wiesbaden, 2003

**Von:** Rucker, Stefan (RPDA) <[Stefan.Ruecker@rpda.hessen.de](mailto:Stefan.Ruecker@rpda.hessen.de)>

**Gesendet:** Freitag, 24. Mai 2024 09:37

**An:** Geselle, Elisabeth (RPDA) <[Elisabeth.Geselle@rpda.hessen.de](mailto:Elisabeth.Geselle@rpda.hessen.de)>; Schulze-Moenking, Sibylle (RPDA) <[Sibylle.SchulzeMoenking@rpda.hessen.de](mailto:Sibylle.SchulzeMoenking@rpda.hessen.de)>; Finkenstein, Jens (RPDA) <[Jens.Finkenstein@rpda.hessen.de](mailto:Jens.Finkenstein@rpda.hessen.de)>;

Majunke, Damaris (RPDA) <[Damaris.Majunke@rpda.hessen.de](mailto:Damaris.Majunke@rpda.hessen.de)>; Schoenfeld, Harald (RPDA)

<[Harald.Schoenfeld@rpda.hessen.de](mailto:Harald.Schoenfeld@rpda.hessen.de)>; Eising, Beate (RPDA) <[Beate.Eising@rpda.hessen.de](mailto:Beate.Eising@rpda.hessen.de)>; Kornelius, Beate

(RPDA) <[Beate.Kornelius@rpda.hessen.de](mailto:Beate.Kornelius@rpda.hessen.de)>; Otto, Cornelia (RPDA) <[Cornelia.Otto@rpda.hessen.de](mailto:Cornelia.Otto@rpda.hessen.de)>;

Genehmigungsverfahren Luft HLNUG <[GenehmigungsverfahrenLuft@hlnug.hessen.de](mailto:GenehmigungsverfahrenLuft@hlnug.hessen.de)>

**Cc:** Wald, Sabine (RPDA) <[Sabine.Wald@rpda.hessen.de](mailto:Sabine.Wald@rpda.hessen.de)>; Geitner, Sabine (RPDA)

<[Sabine.Geitner@rpda.hessen.de](mailto:Sabine.Geitner@rpda.hessen.de)>; Krebs, Dirk (RPDA) <[Dirk.Krebs@rpda.hessen.de](mailto:Dirk.Krebs@rpda.hessen.de)>; Körbitzer, Gabriele (RPDA)

<[Gabriele.Koerbitzer@rpda.hessen.de](mailto:Gabriele.Koerbitzer@rpda.hessen.de)>; Aupperle, Bernd (RPDA) <[Bernd.Aupperle@rpda.hessen.de](mailto:Bernd.Aupperle@rpda.hessen.de)>; Schröder,

Claudia (RPDA) <[Claudia.Schroeder@rpda.hessen.de](mailto:Claudia.Schroeder@rpda.hessen.de)>; Lorek, Jacqueline (RPDA)

<[Jacqueline.Lorek@rpda.hessen.de](mailto:Jacqueline.Lorek@rpda.hessen.de)>; Buchholz, Marcel (HLNUG) <[Marcel.Buchholz@hlnug.hessen.de](mailto:Marcel.Buchholz@hlnug.hessen.de)>

**Betreff:** RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4] - Teil 1

**RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4]**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**für die Änderung einer Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU;**

**Antragsteller/Sitz: MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH, Hedderheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main**

**Standort der Anlage: Hedderheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main (Gemarkung Heddernheim, Flur 8, Flurstück 63/34, 63/76, 63/91, 63/103 und 63/104)**

**Anlage: Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main-Nordweststadt**

**Projekt: Dauerhafter Vier-Linien-Betrieb mit einer Erhöhung der jährlichen Verbrennungskapazität auf bis zu 660.000 t/a bei einer stündlichen Maximalbrennleistung von 22 t/h je Verbrennungslinie (insgesamt maximal 88 t/h)**

1. Änderungsgenehmigungsbescheid vom 10. Dezember 2003, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-FES-HMV Ffm-1-
2. Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 02. November 2010, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-MHKW-HMV Ffm.-2-
3. Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 01. Juli 2020, Az.: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/1 [Alt: IV/F 42.2-100g 12.03-MHKW-HMV Ffm.-3-]
4. Genehmigungsantrag der MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH vom 08. Mai 2024, erhalten am 17. Mai 2024 (Papier-Dokument) und das elektronische Dokument erhalten 22. und 23. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Antrag und die zugehörigen Unterlagen sind unter dem Link:

<https://hessendrive.hessen.de/public/download-shares/5631W8KwrafA9j7zGv0V0USLKLQhyRwU>

gespeichert.

Das zum Öffnen von HessenDrive erforderliche Passwort wird Ihnen in einer separaten E-Mail mitgeteilt. Die Gültigkeit des o.g. Links besteht jedoch nur bis zum **21. Juni 2024**.

Der Antrag und die Unterlagen wurden von mir kurz auf offensichtliche Mängel vorgeprüft. Ich bitte Sie nun bis zum

**21. Juni 2024**

zu prüfen, ob die Unterlagen hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden Belange vollständig sind und mir bis zum oben genannten Termin schriftlich, möglichst per E-Mail, diesbezüglich die Vollständigkeit zu bestätigen oder fehlende Unterlagen detailliert mitzuteilen.

Da zur **Öffentlichkeitsbeteiligung** vollständige Antragsunterlagen auszulegen sind, kann eine spätere Nachforderung von Unterlagen zu erheblichen Konsequenzen für das Verfahren führen. Bei jedem Nachtrag muss geprüft werden, ob eine erneute Auslegung erforderlich ist. Aus diesem Grund bitte ich Sie - unter Hinweis auf die Anwendung des § 10 der 9. BImSchV - um umfassende Vollständigkeitsprüfung.

Ferner habe ich Ihnen zur Information eine Liste der am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Stellen beigefügt. Wird von Ihnen die Beteiligung weiterer Stellen für nötig gehalten, bitte ich Sie, mir dies auch bis zum **o.a. Termin** mitzuteilen.

Sollte ich bis zum oben angegebenen Termin keine Nachricht von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass die eingereichten Unterlagen für die Erarbeitung Ihrer fachlichen Stellungnahme ausreichen.

Diesbezüglich bitte ich, hinsichtlich Ihres Aufgabenbereiches zu dem beantragten Vorhaben gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG bis zum

**08. Juli 2024**

Stellung zu nehmen und mir, soweit erforderlich, Nebenbestimmungen für den Genehmigungsbescheid vorzuschlagen. Die von Ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen müssen gemäß § 37 HVwVfG hinreichend bestimmt sein, die Rechtsgrundlage mit Fundstelle ist zu benennen. Von einschlägigen Regelwerken abweichende Forderungen sind besonders zu begründen.

Ich bitte auch anzugeben, ob und ggf. welche behördlichen Entscheidungen aus Ihrem Bereich (z.B. Genehmigungen, Erlaubnisse Ausnahmen usw.) gemäß § 13 BImSchG in die Genehmigung einzuschließen sind.

Ich weise Sie darauf hin, dass ich bei Überschreitung der von mir gesetzten Frist davon auszugehen habe, dass Sie sich zu dem Vorhaben nicht äußern wollen (§ 11 Satz 3 der 9. BImSchV).

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das oben genannte Vorhaben ist unter der Nr. 8.1.1.2 in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgelistet. Für dieses Vorhaben ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV ist durch die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung zu erstellen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Anhand des den Unterlagen beigefügten UVP-Berichts bitte ich Sie, mir zu den in Ihren Rechtsbereich fallenden Aspekten hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und der Wechselwirkungen eine Darstellung und Wertung zukommen zu lassen.

Aus diesem Grund bitte ich Sie bereits jetzt, auch die Unterlagen im Kapitel 20 der Antragsunterlagen diesbezüglich auf Vollständigkeit zu prüfen, und mir Ihre Nachforderungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls bis zum

21. Juni 2024

mitzuteilen.

### **Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Die Anlage unterliegt der Industrieemissions-Richtlinie, womit zusätzliche Anforderungen verbunden sind (s.a. das Hinweisblatt „Hinweise für Anlagen nach der Industrieemissions-RL“). U.a. ist im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung festzustellen, ob ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen ist.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Konzept für den Ausgangszustandsbericht (siehe Kapitel 22) vorgelegt. Bitte teilen Sie mir bis zum **21. Juni 2024** mit, ob dieser aus Ihrer Sicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Falls nicht, wäre ich für eine kurzfristige Rückmeldung mit Angabe der benötigten Unterlagen/Informationen dankbar. Für diesen Fall rege ich ein gemeinsames Gespräch mit der Antragstellerin und den weiterhin betroffenen Behörden an, um Anforderungen fachübergreifend festlegen zu können.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Das Vorhaben wird veröffentlicht werden. Den Termin zur Erörterung der ggf. gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werde ich Ihnen in einem separaten Schreiben mitteilen.

### **Vorgehensweise**

Bei der Erarbeitung Ihrer fachlichen Stellungnahme bitte ich Sie, die beigefügten Hinweise zu beachten.

Ihre Nachforderungen und Ihre Stellungnahme erbitte ich in schriftlicher oder in elektronischer Form (E-Mail), um die Texte leichter verarbeiten zu können (bei Zweifeln bezüglich des E-Mail-Versands von betriebs- bzw. geschäftsgeheimen Informationen bitte ich um Rücksprache).

Die Ihnen übersandten Antragsunterlagen verbleiben, sofern für die weitere Bearbeitung erforderlich, in digitaler Form bei Ihnen. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten Sie eine Kopie des Bescheides.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Stefan Rücker**

Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West



Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt  
Gutleutstraße 114  
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (69) 2714 3974  
Fax: +49 (69) 2714 5950

E-Mail: [stefan.ruecker@rpda.hessen.de](mailto:stefan.ruecker@rpda.hessen.de)  
Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Bitte beachten Sie unsere [Datenschutzhinweise](#).

Unser Fachbereich ist eAktenführend. Bitte nutzen Sie vorzugsweise die Wege der elektronischen Kommunikation.

**Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren.**

**Bitte nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Kommunikation: Das geht schneller, spart Papier und schont die Umwelt!**

## Rücker, Stefan (RPDA)

---

**Von:** birguel.cangoez@stadt-frankfurt.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 25. Juli 2024 17:09  
**An:** Rücker, Stefan (RPDA)  
**Betreff:** S-2024-10-4 WG: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4]  
**Anlagen:** RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4] - Teil 1; Kapitel\_3.pdf; Kapitel\_18.pdf; Anhang\_18-1\_Baugenehmigung.pdf; AW: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4] - Teil 1

Sehr geehrter Herr Rücker,

wie bereits telefonisch besprochen besteht aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Fassadenbegrünung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

**Birgül Cangöz**  
Architektin

**Bauaufsicht Frankfurt am Main**  
Abteilung Mitte Team II

Telefon: (069) 212-34317 Telefax: -9740540  
Kurt-Schumacher-Straße 10, Zi. B 439  
60311 Frankfurt am Main  
E-Mail: [birguel.cangoez@stadt-frankfurt.de](mailto:birguel.cangoez@stadt-frankfurt.de)

**Von:** Stefan.Ruecker@rpda.hessen.de <Stefan.Ruecker@rpda.hessen.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 25. Juli 2024 11:54  
**An:** Cangöz, Birgül <birguel.cangoez@stadt-frankfurt.de>  
**Betreff:** RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4]

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Stefan Rücker**

Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West



Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt  
Gutleutstraße 114  
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (69) 2714 3974

Fax: +49 (69) 2714 5950

E-Mail: [stefan.ruecker@rpda.hessen.de](mailto:stefan.ruecker@rpda.hessen.de)

Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Bitte beachten Sie unsere [Datenschutzhinweise](#).

Unser Fachbereich ist eAktenführend. Bitte nutzen Sie vorzugsweise die Wege der elektronischen Kommunikation.

**Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren.**

**Bitte nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Kommunikation: Das geht schneller, spart Papier und schont die Umwelt!**



Stadtverwaltung (Amt 37), 60435 Frankfurt am Main

Regierungspräsidium Darmstadt  
Herr Rücker  
Gutleutstraße 114

60327 Frankfurt am Main

Auskunft erteilt	Zimmer
Ilzhöfer	2.023
Telefon Durchwahl	Telefax Durchwahl
069 / 212 - 722117	069 / 212 - 722009
E-Mail	
vb-sonderobjekte@stadt-frankfurt.de	
Unser Zeichen	
SI Hedderheimer Landstraße 157	
Datum	
18.08.2024	

**Aktenzeichen** IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4]

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Betreiber:** MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH, Hedderheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main  
**Anlage:** Abfallverbrennungsanlage Ava Frankfurt am Main Nordweststadt  
**Projekt:** Dauerhafter Vier-Linien-Betrieb mit einer Erhöhung der jährlichen Verbrennungskapazität auf bis zu 660.000 t/a bei einer stündlichen Maximalbrennleistung von 22 t/h je Verbrennungslinie (insgesamt maximal 88 t/h)  
**Standort:** Hedderheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main (Gemarkung Heddernheim, Flur 8, Flurstück 63/34, 63/76, 63/91, 63/103 und 63/104)

**Anzeige vom:** 06.08.2024

Sehr geehrter Herr Rücker,

Sie forderten uns per Email vom 06.08.2024 zur Stellungnahme im oben beschriebenen Anzeigeverfahren auf.

Nach Erhalt aller zur fachlichen Stellungnahme notwendigen Unterlagen, erhalten Sie mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme wie folgt:

Gegen das Vorhaben - wie in den uns eingereichten Antragsunterlagen dargestellt und in dem beschrieben – bestehen hinsichtlich der Belange der Branddirektion unter Beachtung des folgenden Hinweises keine Einwände.

**Hinweis:**

Im Brandschutzkonzept werden sowohl die alte als auch die aktuelle Norm für die Leistungswerte der Wandhydranten beschrieben. Aus dem Konzept geht hervor, dass für die derzeit eingesetzte Löschtechnik der Wertebereich der alten Norm nicht ausreichend ist. Eine ausreichende Löschwasserversorgung bei gleichzeitiger Nutzung von drei Hydranten konnte nicht nachgewiesen werden. Dies stellt eine erhebliche Einschränkung der Leistungsfähigkeit der

eingesetzten Löschtechnik dar. Eine ausreichende Löschwasserversorgung der Wandhydranten ist daher nach dem aktuellen Stand der Technik herzustellen. Für den Zeitraum der Umsetzung ist eine geeignete Kompensation zu schaffen. Die Kompensationsmaßnahmen sind von einem Sachverständigen zu ermitteln und zu bewerten. Die Umsetzung soll zeitnah erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'P' or similar character.

(Ilzhöfer)  
Brandoberinspektor

Stadtverwaltung (AmI 53), 60275 Frankfurt am Main

Akademische Lehrereinrichtung des Universitätsklinikums Frankfurt

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Umwelt Frankfurt  
z.H. Herr Rücker  
Gutleutstraße 114  
60327 Frankfurt am Main

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung IV/F  
Eing.: **24. Juni 2024**  
Anl.:  
Az:.

Auskunft erteilt Frau Hritz	Zimmer B3.32
Telefon Durchwahl 069 212- 43766	Fax 069 212- 30475
E-Mail anna.hritz@stadt-frankfurt.de	
Ihre Nachricht / Ihre Zeichen IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9	Unsere Zeichen 53.23 ahr
Datum 10.06.2024	

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
für die Änderung einer Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU**

**Antragsteller:** MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH, Hedderheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main

**Anlagestandort:** Hedderheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main (Gemarkung Heddernheim, Flur 8, Flurstück 63/34, 63/76, 63/91, 63/103 und 63/104)

**Projekt:** Dauerhafter Vier-Linien-Betrieb mit einer Erhöhung der jährlichen Verbrennungskapazität auf bis zu 660.000 t/a bei einer stündlichen Maximalbrennleistung von 22 t/h je Verbrennungslinie (insgesamt maximal 88 t/h)

**Antrag vom:** Erhalten am 17. Mai 2024 (Papier-Dokument) und das elektronische Dokument erhalten 22. und 23. Mai 2024

Ihr Schreiben vom 24.05.2024, AZ.: IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4]

Die Antragsunterlagen sind für die Prüfung unserer Belange vollständig. Aus unserer Sicht sind zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz, sowie zu den Anforderungen der Hygiene keine Auflagen zu fordern oder Hinweise zu geben.

Gegen die beantragte Zulassung der Änderung der Anlage nach § 16 Abs. 1 (BImSchG) und § 9 Abs. 4 (UVPG) bestehen keine Bedenken.

Im Auftrag



(Dr. Tinnemann)  
Leiter des Gesundheitsamtes



002900530573



# STADTENTWÄSSERUNG FRANKFURT AM MAIN

Gemeinsam für sauberes Wasser.

Stadtentwässerung Frankfurt am Main  
Goldsteinstraße 160 ☎ 60528 Frankfurt am Main

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt  
z. Hd. Herrn Rücker  
Gutleutstraße 114  
60327 Frankfurt am Main

Auskunft erteilt: Silke Flachs

Telefon: 069 / 212 75016

Telefax: 069 / 212 32912

E-Mail: [silke.flachs@stadt-frankfurt.de](mailto:silke.flachs@stadt-frankfurt.de)

Ihre Nachricht: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-  
2019/9 [MHKW G4]

Unser Zeichen: 68.21.2

Datum: 19. August 2024

**RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4]**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); für die Änderung einer Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU;**

**Antragsteller/Sitz: MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH,  
Heddernheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main**

**Standort der Anlage: Heddernheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main  
(Gemarkung Heddernheim, Flur 8, Flurstück 63/34, 63/76, 63/91,  
63/103 und 63/104)**

**Anlage: Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main-Nordweststadt**

**Projekt: Dauerhafter Vier-Linien-Betrieb mit einer Erhöhung der jährlichen Verbrennungskapazität auf bis zu 660.000 t/a bei einer stündlichen Maximalbrennleistung von 22 t/h je Verbrennungslinie (insgesamt maximal 88 t/h)**

1. Änderungsgenehmigungsbescheid vom 10. Dezember 2003, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-FES-HMV Ffm-1-
2. Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 02. November 2010, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-MHKW-HMV Ffm.-2-
3. Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 01. Juli 2020, Az.: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/1 [Alt: IV/F 42.2-100g 12.03-MHKW-HMV Ffm.-3-]
4. Genehmigungsantrag der MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH vom 08. Mai 2024, erhalten am 17. Mai 2024 (Papier-Dokument) und das elektronische Dokument erhalten 22. und 23. Mai 2024
5. Meine E-Mail vom 24. Mai 2024, Az.: w.o.
6. Ihre Stellungnahme vom 20. Juni 2024, Az.: 68.21.2
7. Antragerergänzungen der MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH vom 01. August 2024, erhalten mit drei E-Mails am 02. August 2024
8. Meine E-Mail vom 06. August 2024, Az.: w.o.



Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Rücker,

nach Durchsicht der Antragsunterlagen ergibt die Prüfung eine Fehlanzeige der SEF. Die geplante Erhöhung des Abwasseranfalls bewegt sich unterhalb der in den letzten Jahren in das öffentliche Kanalnetz eingeleiteten Abwassermengen. Die gemessenen, hohen Abflüsse konnten vom öffentlichen Kanalnetz hydraulisch aufgenommen werden. Weiterhin soll sich die zukünftige Frequentierung der Verkehrsflächen lediglich um 2 Prozent erhöhen, die damit einhergehende Verschmutzung der Verkehrsflächen nimmt somit nur leicht zu. Die Verschmutzung kann minimiert werden, indem das derzeitige Intervall für die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen angepasst wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Zeibekis)

Zutreffendes ankreuzen

Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!

1	<b>Stellungnahme der Gemeinde</b> (§ 70 Abs. 1 HBO) Stellungnahme des Stadtplanungsamtes (61.52) hier: Prüfung nur nach Planungsrecht	<input type="checkbox"/> 1.1 Bauantrag (§ 69 Abs. 1 HBO)		<input type="checkbox"/> 1.3 Zustimmungsverfahren (§ 79 Abs. 1 HBO)	
		<input type="checkbox"/> 1.2 Bauvoranfrage (§ 76 Abs. 1 HBO)		<input type="checkbox"/>	
Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde					
2	<b>Bau- grundstück</b>	Gemeinde, Ortsteil Frankfurt am Main, Heddernheim			
		Straße, Hausnummer Heddernheimer Landstraße 157			
		Gemarkung, Flur, Flurstücke/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Gemarkung Heddernheim, Flur 8, Flurstücke 63/34; 63/76; 63/91; 63/103 und 63/104			
		Eigentümer/in; Name und Anschrift (sofern abweichend von Bauherrschaft in Punkt 4) MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH, Heddernheimer Landstraße 157, 60439 Ffm			
		Aktenzeichen früherer Vorgänge (z.B. Bauvoranfragen, Baugenehmigungen) Az. B-2021-1492-4 (Montage einer wandgebundenen Grünfassade)			
3	<b>Bauvorhaben</b> (nach Art und Nutzung)	Dauerhafter Vier-Linien-Betrieb mit einer Erhöhung der jährlichen Verbrennungskapazität auf bis zu 660.000 t/a bei einer stündlichen Maximalbrennleistung von 22 t/h je Verbrennungslinie (insgesamt max. 88 t/h). Es wurde zuvor ein Bauantrag bezüglich der Montage einer wandgebundenen Grünfassade mit Bewässerungssystem an der Nordseite des Müllbunkergebäudes gestellt, der von der Stadtverwaltung, Amt 63 unter Az. B-2021-1492-4 am 21.03.2022 genehmigt wurde.			
		Gebäudeklasse (GK)		Sonderbau	
		GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	
4	<b>Bau- herrschaft</b>	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) Dr. Markus Sängler / MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main		Telefon 069 20171-4002	
		Straße, Hausnummer Heddernheimer Landstraße 157		Fax	
		Postleitzahl, Ort 60439 Frankfurt am Main		E-Mail markus.saenger@mhkw-frankfurt.de	
5	<b>§§ 30 u. 12 BauGB</b> Zulässigkeit von Vorhaben bei Bebauungsplan	<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes / des Vorhaben- und Erschließungsplanes:			
		Nummer / Bezeichnung NW 103d Nr. 1 Heddernheimer Landstraße		rechtsverbindlich ab 1965	
		<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes / des Vorhaben- und Erschließungsplanes			
		<input type="checkbox"/> entspricht nicht			
6	<b>§ 31 BauGB</b> Ausnahmen und Befreiungen	<input type="checkbox"/> Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB erforderlich *)	<input type="checkbox"/> Ausn. nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich *)	<input type="checkbox"/> Befr. nicht erforderlich
7	<b>§ 33 BauGB</b> Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes; für den die Aufstellung beschlossen ist:			
		Nummer / Bezeichnung		Verfahrensstand / Planreife (**)	
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen			
		<input type="checkbox"/> entspricht nicht			
8	<b>§ 34 BauGB</b> Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb eines der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils			
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes:		<input type="checkbox"/> entspricht nicht	
		Nummer / Bezeichnung		rechtsverbindlich ab	
		<input type="checkbox"/> Tatsächliche Bebauung entspricht nach Art der Nutzung einem Gebiet nach BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB)	<input type="checkbox"/> entspricht nicht	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fügt sich in die vorhandene Bebauung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input type="checkbox"/> fügt sich nicht ein *)
		<input type="checkbox"/> Vorhaben entspricht den Vorgaben aus § 34 Abs. 3 BauGB	<input type="checkbox"/> entspricht nicht	<input type="checkbox"/> Abweichungen nach § 34 Abs. 3a BauGB sind erforderlich und vertretbar	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich / vertretbar
		<input type="checkbox"/> Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB	rechtsverbindlich ab		<input type="checkbox"/> liegt nicht vor

\*) Nähere Angaben ggf. auf zusätzlichem Blatt \*\*) Unterlagen beifügen  
 BAB 27 / 2024 HMWVW

9	§ 35 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Außenbereich	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Gebiet mit einfachem Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB)	<input type="checkbox"/> liegt nicht im Gebiet mit einfachem Bebauungsplan					
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes:		<input type="checkbox"/> entspricht nicht					
		Nummer / Bezeichnung		rechtsverbindlich ab					
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr.	BauGB	<input type="checkbox"/> nicht privilegiert					
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB	<input type="checkbox"/> Öffentliche Belange stehen nicht entgegen / werden nicht beeinträchtigt		<input type="checkbox"/> stehen entgegen / werden beeinträchtigt *)				
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist begünstigt nach § 35 Abs. 4 Nr.	BauGB	<input type="checkbox"/> nicht begünstigt					
		<input type="checkbox"/> Für das Bauvorhaben ist eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 BauGB	<input type="checkbox"/> erforderlich	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich					
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Bereich einer Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB)		<input type="checkbox"/> liegt nicht im Bereich							
10	§ 14 BauGB Veränderungssperre	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den eine Veränderungssperre beschlossen wurde	Satzung rechtsverbindlich ab	ggf. verlängert am					
11	§ 15 BauGB Zurückstellung	<input type="checkbox"/> Die Gemeinde beantragt eine Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 BauGB		<input type="checkbox"/> Begründung siehe Beiblatt					
12	§§ 144, 145, 169 Abs. 1 Nr. 1 und 171d BauGB Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Bereich des Sanierungsgebietes / Entwicklungsbereiches / Stadumbaugebietes:							
		Nummer / Bezeichnung		rechtsverbindlich ab					
		<input type="checkbox"/> Genehmigung erforderlich	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> Genehmigung wurde erteilt	<input type="checkbox"/> nicht erteilt				
13	§ 172 BauGB Erhaltung baulicher Anlagen	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB:							
		Nummer / Bezeichnung		rechtsverbindlich ab					
14	Satzung nach § 52 / § 91 HBO ggf. in einem Bebauungsplan aufgenommen	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Satzung(en):							
		Nummer(n) / Bezeichnung(en)		jeweils rechtsverbindlich ab					
		<input type="checkbox"/> Die Satzung(en) wird / werden nach Auffassung der Gemeinde eingehalten		<input type="checkbox"/> nicht eingehalten *)					
15	Zufahrt	<input type="checkbox"/> Das Grundstück grenzt an eine öffentliche Verkehrsfläche		<input type="checkbox"/> grenzt nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche					
		<input type="checkbox"/> Die öffentliche Straße ist voraussichtlich bis zur Fertigstellung des Vorhabens benutzbar		<input type="checkbox"/> nicht benutzbar hergestellt					
16	Entsorgung	<input type="checkbox"/> Öffentliche Abwasseranlage	<input type="checkbox"/> Sammelgrube	<input type="checkbox"/> Trennsystem	<input type="checkbox"/> Kleinkläranlage	<input type="checkbox"/> Mischsystem	<input type="checkbox"/> Ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers möglich *)		
		Höhenlage der öffentlichen Abwasseranlage im Anschlussbereich					m ü.NN.		
		<input type="checkbox"/> Bis zur Fertigstellung des Vorhabens ist eine Abwasseranlage benutzbar					<input type="checkbox"/> nicht benutzbar		
17	Versorgung	Bis zur Fertigstellung des Vorhabens ist die Versorgung gesichert von:		<input type="checkbox"/> Elektrizität	<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Trinkwasser	<input type="checkbox"/> Löschwasser (Grundschatz)		
		Gesicherte Löschwassermenge für den Grundschatz nach DVGW Arbeitsblatt W 405 (Richtwerte):							
		<input type="checkbox"/> 48 m³/h (800 l/min)	<input type="checkbox"/> 96 m³/h (1600 l/min)	<input type="checkbox"/> 192 m³/h (3200 l/min)					
		<input type="checkbox"/> Die Erschließung ist durch Vertrag gemäß §§ 11, 12 und 124 BauGB übertragen.							
18	Hinweise der Gemeinde	<input type="checkbox"/> zum Denkmalschutz					<input checked="" type="checkbox"/> zum Planungstecht		<input type="checkbox"/> siehe Beiblatt
		<input type="checkbox"/> zum Artenschutz							<input type="checkbox"/> siehe Beiblatt
		<input type="checkbox"/> zu Altlasten							<input type="checkbox"/> siehe Beiblatt
19	Unterschrift	Frankfurt am Main, 27.06.2024					 Unterschrift		
		Ort, Datum							

\*) Nähere Angaben ggf. auf zusätzlichem Blatt  
BAB 27 / 2024 HMWVV



Stadtverwaltung (Amt 61), 60275 Frankfurt am Main

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt  
Stefan Rücker  
Gutleutstraße 114  
60327 Frankfurt am Main

Auskunft erteilt  
Katharina Mack

Zimmer  
C414

Telefon Durchwahl  
(069) 212 - 49473

Ihre Nachricht / Ihre Zeichen  
Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2 - 2019/9

Unsere Zeichen  
61. 52KM

E-Mail  
katharina.mack@stadt-frankfurt.de

Datum  
27.06.2024

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); für die Änderung einer Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU;**

**hier: Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt Main-Nordweststadt**

Sehr geehrter Herr Rücker,

für die Liegenschaft des o.g. Vorhabens regeln die Bebauungspläne NW 103d Nr. 1, B 127, NW 82a Nr. 1 sowie NW 83b Nr. 1 das Planungsrecht und somit die planungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Nutzung durch das Müllheizkraftwerk.

Aus planungsrechtlicher Sicht kann dem o.g. Vorhaben zugestimmt werden, sofern die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den angrenzenden Wohn- und Mischgebieten sowie dem angrenzenden Gewerbegebiet eingehalten werden.

Im Auftrag

(K. Mack)

Hausanschrift: Kurt-Schumacher-Str.10, 60311 Frankfurt am Main, RMV-Haltestellen: Börneplatz, Konstablerwache,  
Telefon-Hotline: (069) 212-34871, E-Mail: planungsamt@stadt-frankfurt.de

Die uns übermittelten personenbezogenen Daten verwenden wir ausschließlich für den Zweck, zu dem Sie uns diese Daten bei der Kontak-  
tierung zur Verfügung stellen. Ihre personenbezogenen Daten werden nur solange gespeichert, wie dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich  
ist bzw. nur solange, wie ggfls. gesetzliche Aufbewahrungsfristen gelten. Auf Ihre Rechte nach Art. 15 bis 21 DSGVO weisen wir Sie aus-  
drücklich hin. Etwaige Einwilligungen können Sie jederzeit widerrufen. Weiter haben Sie das Recht Beschwerde beim Hessischen Daten-  
schutzbeauftragten zu erheben.

Stadtverwaltung (Amt 36), 60275 Frankfurt am Main

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt  
Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West  
Herrn Stefan Rucker

per E-Mail an:  
Stefan.Ruecker@rpda.hessen.de

Auskunft erteilt	Zimmer
Herr Stenzel	117
Telefon Durchwahl	Fax
(0 69) 2 12 – 43735	(0 69) 2 12 –
E-Mail	
Markus.stenzel@stadt-frankfurt.de	
Ihre Nachricht / Ihre Zeichen	Unsere Zeichen
24.05.2024	36.51 Ste
Datum	
10.07.2024	

**RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4]**  
**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); für die Änderung einer Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU;**  
**Antragsteller/Sitz: MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH, Hedderheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main Standort der Anlage: Hedderheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main (Gemarkung Heddernheim, Flur 8, Flurstück 63/34, 63/76, 63/91, 63/103 und 63/104)**  
**Anlage: Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main-Nordweststadt**  
**Projekt: Dauerhafter Vier-Linien-Betrieb mit einer Erhöhung der jährlichen Verbrennungskapazität auf bis zu 660.000 t/a bei einer stündlichen Maximalbrennleistung von 22 t/h je Verbrennungslinie (insgesamt maximal 88 t/h)**  
**1. Änderungsgenehmigungsbescheid vom 10. Dezember 2003, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-FESHMV Ffm.-1-**  
**2. Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 02. November 2010, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-MHKW-HMV Ffm.-2-**  
**3. Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 01. Juli 2020, Az.: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/1 [Alt: IV/F 42.2-100g 12.03-MHKW-HMV Ffm.-3-]**  
**4. Genehmigungsantrag der MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH vom 08. Mai 2024, erhalten am 17. Mai 2024 (Papier-Dokument) und das elektronische Dokument erhalten 22. und 23. Mai 2024**

Sehr geehrter Herr Rucker,

infolge des dauerhaften Vier-Linien-Betriebes des Müllheizkraftwerkes wird gemäß Anlage 3 der zur Verfügung gestellten Unterlagen mit einer Zunahme der Anlieferungen / Fahrzeuge um 2,35 % gerechnet.

Das entspricht auf das Jahr gesehen einem Zuwachs von 1384 LKW in der Zufahrt und ebenso vielen Fahrzeugen in der Abfahrt.

Aufgrund dieser vergleichsweise moderaten Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs im Kontext mit der guten Verkehrserschließung des Müllheizkraftwerkes an den leistungsstarken Straßen Dillenburger Straße und Rosa-Luxemburg-Straße verzichten wir auf ein Verkehrsgutachten.

Aus verkehrlicher Sicht bestehen keine grundlegenden Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Petra Lau)  
Leitende Magistratsdirektorin

**Datenschutzrechtliche Hinweise**

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO).

Sie können jederzeit Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten und jederzeit deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Ebenfalls haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Stadt Frankfurt am Main, Straßenverkehrsamt, Gutleutstraße 191, 60327 Frankfurt am Main, Tel.: 069 212 44734, E-Mail: [strassenverkehrsamt@stadt-frankfurt.de](mailto:strassenverkehrsamt@stadt-frankfurt.de)



Stadtverwaltung (Amt 79), 60275 Frankfurt am Main

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Umwelt Frankfurt  
IV/F 42.2 – Herr Rücker  
Gutleutstraße 114,

60327 Frankfurt am Main

Auskunft erteilt

Jonas Rombach

Telefon Durchwahl	Fax	Zimmer
(069) 212- 31119	39140	206

E-Mail

jonas.rombach@stadt-frankfurt.de

Ihre Nachricht / Ihre Zeichen

RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h  
26.03/2-2019/9 [MHKW G4]

Unsere Zeichen

79.32-F24-013

Datum

24.06.2024

Ihr Schreiben vom 24.05.2024, Geschäftszeichen RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4]

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Antragssteller: MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH, Heddernheimer Landstraße 157, 60439 Frankfurt am Main  
Anlagenstandort: Heddernheimer Landstraße 157, 60439 Frankfurt am Main  
Anlage: Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main - Nordweststadt  
Projekt: Dauerhafter Vier-Linien-Betrieb mit einer Erhöhung der jährlichen Verbrennungskapazität auf bis zu 660.000 t/a bei einer stündlichen Maximalbrennleistung von 22 t/h je Verbrennungslinie (insgesamt maximal 88 t/h)

Sehr geehrter Herr Rücker,

Sie erhalten hiermit die abschließende Stellungnahme des Umweltamtes der Stadt Frankfurt am Main zu dem oben genannten Vorhaben.

Durch das Vorhaben werden keine Belange des Umweltamts der Stadt Frankfurt am Main berührt. Von unserer Seite bestehen daher keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Muncke)

Leitung Sachgebiet Immissionsschutz

## Rücker, Stefan (RPDA)

---

**Von:** jonas.rombach@stadt-frankfurt.de  
**Gesendet:** Freitag, 12. Juli 2024 14:20  
**An:** Rücker, Stefan (RPDA)  
**Betreff:** AW: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4] -  
Stellungnahme Umweltamt

Hallo Herr Rücker,  
wie telefonisch schon besprochen, konnte die Untere Naturschutzbehörde die Antragsunterlagen, insbesondere die Umweltverträglichkeitsprüfung, aus Kapazitätsgründen leider nicht prüfen. Das hat die Untere Naturschutzbehörde uns jetzt nochmal kurz mitgeteilt. Daher ergibt sich keine Ergänzung unserer Stellungnahme.

Die reguläre Prüfung und Bewertung der Naturschutzbelange übernimmt bei BlmSch-Verfahren die Obere Naturschutzbehörde, sodass hoffentlich inhaltlich dennoch nichts unberücksichtigt bleibt.

Viele Grüße & schönes Wochenende  
Im Auftrag

Jonas Rombach



Stadt Frankfurt am Main  
-Der Magistrat-  
Umweltamt

79.32 Immissionsschutz  
Jonas Rombach, M. Sc.  
Galvanistraße 28  
60486 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0) 69 - 212 - 31 119  
Fax: +49 (0) 69 - 212 - 39 140  
E-Mail: [jonas.rombach@stadt-frankfurt.de](mailto:jonas.rombach@stadt-frankfurt.de)  
Internet: <http://www.umweltamt.stadt-frankfurt.de>

**Von:** [Stefan.Ruecker@rpda.hessen.de](mailto:Stefan.Ruecker@rpda.hessen.de) <[Stefan.Ruecker@rpda.hessen.de](mailto:Stefan.Ruecker@rpda.hessen.de)>  
**Gesendet:** Freitag, 24. Mai 2024 09:37  
**An:** Planungsamt <[planungsamt@stadt-frankfurt.de](mailto:planungsamt@stadt-frankfurt.de)>; Amt 63, Bauaufsicht <[bauaufsicht@stadt-frankfurt.de](mailto:bauaufsicht@stadt-frankfurt.de)>; 37.E2  
Geschäftszimmer (Sammelpostfach) <[37E2.Geschaeftszimmer@stadt-frankfurt.de](mailto:37E2.Geschaeftszimmer@stadt-frankfurt.de)>; 79 Umwelttelefon  
<[umwelttelefon@stadt-frankfurt.de](mailto:umwelttelefon@stadt-frankfurt.de)>; 68.FPU-Kanalhydraulik <[68.fpu-kanalhydraulik@stadt-frankfurt.de](mailto:68.fpu-kanalhydraulik@stadt-frankfurt.de)>;  
Gesundheitsamt, Info <[info.gesundheitsamt@stadt-frankfurt.de](mailto:info.gesundheitsamt@stadt-frankfurt.de)>; Amt 36 - Bürgerservice  
<[Amt36.Buergerservice@stadt-frankfurt.de](mailto:Amt36.Buergerservice@stadt-frankfurt.de)>  
**Cc:** Göbel, Andreas <[andreas.goebel@stadt-frankfurt.de](mailto:andreas.goebel@stadt-frankfurt.de)>; 37.E2 VB-Sonderobjekte (Sammelpostfach) <[vb-sonderobjekte@stadt-frankfurt.de](mailto:vb-sonderobjekte@stadt-frankfurt.de)>; Rombach, Jonas <[jonas.rombach@stadt-frankfurt.de](mailto:jonas.rombach@stadt-frankfurt.de)>; Rudolph, Stephan  
<[stephan.rudolph@stadt-frankfurt.de](mailto:stephan.rudolph@stadt-frankfurt.de)>; Dornberg, Christopher <[christopher.dornberg@stadt-frankfurt.de](mailto:christopher.dornberg@stadt-frankfurt.de)>; Stenzel,  
Märkus <[markus.stenzel@stadt-frankfurt.de](mailto:markus.stenzel@stadt-frankfurt.de)>  
**Betreff:** RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4] - Teil 1

RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4]

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und § 9  
Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
für die Änderung einer Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der  
Anlage 1 des UVPG und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU;

**Antragsteller/Sitz:** MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH, Hedderheimer Landstraße 157  
in 60439 Frankfurt am Main

**Standort der Anlage:** Hedderheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main (Gemarkung Heddernheim, Flur 8, Flurstück 63/34, 63/76, 63/91, 63/103 und 63/104)

**Anlage:** Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main-Nordweststadt

**Projekt:** Dauerhafter Vier-Linien-Betrieb mit einer Erhöhung der jährlichen Verbrennungskapazität auf bis zu 660.000 t/a bei einer stündlichen Maximalbrennleistung von 22 t/h je Verbrennungslinie (insgesamt maximal 88 t/h)

1. Änderungsgenehmigungsbescheid vom 10. Dezember 2003, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-FES-HMV Ffm-1-
2. Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 02. November 2010, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-MHKW-HMV Ffm.-2-
3. Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 01. Juli 2020, Az.: RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/1 [Alt: IV/F 42.2-100g 12.03-MHKW-HMV Ffm.-3-]
4. Genehmigungsantrag der MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH vom 08. Mai 2024, erhalten am 17. Mai 2024 (Papier-Dokument) und das elektronische Dokument erhalten 22. und 23. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Antrag und die zugehörigen Unterlagen sind unter dem Link:

<https://hessendrive.hessen.de/public/download-shares/5631W8KwrafA9i7zGv0V0U5LKLQhyRwU>

gespeichert.

Das zum Öffnen von HessenDrive erforderliche Passwort wird Ihnen in einer separaten E-Mail mitgeteilt. Die Gültigkeit des o.g. Links besteht jedoch nur bis zum **21. Juni 2024**.

Der Antrag und die Unterlagen wurden von mir kurz auf offensichtliche Mängel vorgeprüft. Ich bitte Sie nun bis zum

**21. Juni 2024**

zu prüfen, ob die Unterlagen hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden Belange vollständig sind und mir bis zum oben genannten Termin schriftlich, möglichst per E-Mail, diesbezüglich die Vollständigkeit zu bestätigen oder fehlende Unterlagen detailliert mitzuteilen.

Da zur **Öffentlichkeitsbeteiligung** vollständige Antragsunterlagen auszulegen sind, kann eine spätere Nachforderung von Unterlagen zu erheblichen Konsequenzen für das Verfahren führen. Bei jedem Nachtrag muss geprüft werden, ob eine erneute Auslegung erforderlich ist. Aus diesem Grund bitte ich Sie - unter Hinweis auf die Anwendung des § 10 der 9. BlmSchV - um umfassende Vollständigkeitsprüfung.

Ferner habe ich Ihnen zur Information eine Liste der am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Stellen beigefügt. Wird von Ihnen die Beteiligung weiterer Stellen für nötig gehalten, bitte ich Sie, mir dies auch bis zum **o.a. Termin** mitzuteilen.

Sollte ich bis zum oben angegebenen Termin keine Nachricht von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass die eingereichten Unterlagen für die Erarbeitung Ihrer fachlichen Stellungnahme ausreichen.

Diesbezüglich bitte ich, hinsichtlich Ihres Aufgabenbereiches zu dem beantragten Vorhaben gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG bis zum

**08. Juli 2024**

Stellung zu nehmen und mir, soweit erforderlich, Nebenbestimmungen für den Genehmigungsbescheid vorzuschlagen. Die von Ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen müssen gemäß § 37 HVwVfG hinreichend bestimmt sein, die Rechtsgrundlage mit Fundstelle ist zu benennen. Von einschlägigen Regelwerken abweichende Forderungen sind besonders zu begründen.

Ich bitte auch anzugeben, ob und ggf. welche behördlichen Entscheidungen aus Ihrem Bereich (z.B. Genehmigungen, Erlaubnisse Ausnahmen usw.) gemäß § 13 BlmSchG in die Genehmigung einzuschließen sind.

Ich weise Sie darauf hin, dass ich bei Überschreitung der von mir gesetzten Frist davon auszugehen habe, dass Sie sich zu dem Vorhaben nicht äußern wollen (§ 11 Satz 3 der 9. BImSchV).

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das oben genannte Vorhaben ist unter der Nr. 8.1.1.2 in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgelistet. Für dieses Vorhaben ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV ist durch die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung zu erstellen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Anhand des den Unterlagen beigefügten UVP-Berichts bitte ich Sie, mir zu den in Ihren Rechtsbereich fallenden Aspekten hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und der Wechselwirkungen eine Darstellung und Wertung zukommen zu lassen.

Aus diesem Grund bitte ich Sie bereits jetzt, auch die Unterlagen im Kapitel 20 der Antragsunterlagen diesbezüglich auf Vollständigkeit zu prüfen, und mir Ihre Nachforderungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls bis zum

**21. Juni 2024**

mitzuteilen.

### **Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Die Anlage unterliegt der Industrieemissions-Richtlinie, womit zusätzliche Anforderungen verbunden sind (s.a. das Hinweisblatt „Hinweise für Anlagen nach der Industrieemissions-RL“). U.a. ist im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung festzustellen, ob ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen ist.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Konzept für den Ausgangszustandsbericht (siehe Kapitel 22) vorgelegt. Bitte teilen Sie mir bis zum **21. Juni 2024** mit, ob dieser aus Ihrer Sicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Falls nicht, wäre ich für eine kurzfristige Rückmeldung mit Angabe der benötigten Unterlagen/Informationen dankbar. Für diesen Fall rege ich ein gemeinsames Gespräch mit der Antragstellerin und den weiterhin betroffenen Behörden an, um Anforderungen fachübergreifend festlegen zu können.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Das Vorhaben wird veröffentlicht werden. Den Termin zur Erörterung der ggf. gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werde ich Ihnen in einem separaten Schreiben mitteilen.

### **Vorgehensweise**

Bei der Erarbeitung Ihrer fachlichen Stellungnahme bitte ich Sie, die beigefügten Hinweise zu beachten.

Ihre Nachforderungen und Ihre Stellungnahme erbitte ich in schriftlicher oder in elektronischer Form (E-Mail), um die Texte leichter verarbeiten zu können (bei Zweifeln bezüglich des E-Mail-Versands von betriebs- bzw. geschäftsgeheimen Informationen bitte ich um Rücksprache).

Die Ihnen übersandten Antragsunterlagen verbleiben, sofern für die weitere Bearbeitung erforderlich, in digitaler Form bei Ihnen. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten Sie eine Kopie des Bescheides.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Stefan Rücker**

Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West



Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt  
Gutleutstraße 114  
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (69) 2714 3974

Fax: +49 (69) 2714 5950

E-Mail: [stefan.ruecker@rpd.hessen.de](mailto:stefan.ruecker@rpd.hessen.de)

Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Bitte beachten Sie unsere [Datenschutzhinweise](#).

Unser Fachbereich ist eAktenführend. Bitte nutzen Sie vorzugsweise die Wege der elektronischen Kommunikation.

Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren.

Bitte nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Kommunikation: Das geht schneller, spart Papier und schont die Umwelt!